

Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Tel-Beantworter 052 378 23 01

16. Dezember 2011

Bundesgericht
1000 Lausanne 14

Hiermit erhebe ich in Sachen

Katja Stauber Inhauser, Im Burenacher 9, 8703 Erlenbach

gegen

1. **Dr Erwin Kessler**, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil
2. **Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT)**, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

betreffend

Persönlichkeitsverletzung

zivilrechtliche Beschwerde

gegen das

Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 1. November 2011

Anträge:

1. Der angefochtene Entscheid sei aufzuheben, die Klage abzuweisen und die Widerklage gutzuheissen.
2. Eventualiter sei die Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs und zur Neuurteilung an das Obergericht zurückzweisen.

Begründung

A. KLAGGE

I. Sachverhalt, unvollständige und willkürliche Sachverhaltsfeststellungen, Prozessverlauf, Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Rechts auf den Beweis

Vorbemerkung:

Wo im folgenden die Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt wird, mit oder ohne Hinweis auf EMRK 6, erfolgen diese Rügen immer auch gestützt auf ZPO 53. Seit Inkrafttreten der eidg ZPO ist besteht das rechtliche Gehör nicht mehr nur auf Verfassungs- und Völkerrecht sondern auch nach gewöhnlichem Bundesrecht und ist somit vom Bundesgericht mit voller Kognition zu prüfen. Dasselbe gilt auch für das Recht auf den Beweis.

1

In der Silvestertagesschau 2007 berichtete Tagesschaumoderatorin Katja Stauber (Klägerin im vorliegenden Verfahren) mit begeistertem Ausdruck und Tonfall über das Verspeisen "exklusiver" Produkte: foie gras und Hummer-Schenkel. Diese Produkte werden bekanntlich sehr tierquälerisch hergestellt. In der nachfolgenden Neujahrstagesschau vom 1. Januar 2008 ging ihre Bewunderung für derartige Gelage weiter und bezeichnete sie gar als "stilvoll". Der VgT reagierte darauf empört mit einer kritischen Veröffentlichung, in welcher ihr ihre schamlose öffentliche Unterstützung dieser Tierquälerei für perverse kulinarische Gelüste vorgeworfen wurde (inkriminierte Veröffentlichung gemäss Seite 94-95 des angefochtenen Obergerichtsurteils). Diese Tagesschauen können von jedermann jederzeit im Online-Archiv des Schweizer Fernsehens unter www.sf.tv angesehen werden; es handelt sich um offenkundiges Allgemeinwissen.

2

Die Klägerin hat im gesamten Verfahren diesen Vorhalt, sie habe in obiger Silvestertagesschau ihr Wohlwollen und ihre Bewunderung für diese Tierquälerprodukte gezeigt, nicht bestritten. Das Gericht hat deshalb diese nichtstreitige Tatsache nach ZPO 150 Absatz 1 (siehe dazu Oberhammer, Schweizerische Zivilprozessordnung, Art 10 Rz 4) als verbindlichen Sachverhalt zu berücksichtigen. Das Obergericht hat diese prozessuale Pflicht verletzt, die von den Beklagten mehrfach geltend gemachte Nichtbestreitung dieser Behauptung unberücksichtigt gelassen (**willkürliche bzw unvollständige Sachverhaltsfeststellung**), diese Nichtberücksichtigung mit keinem Wort erwähnt (**Verletzung des rechtlichen Gehörs**) und behauptet, diese Tatsache sei nicht bewiesen, sondern nur Spekulation. (Die fehlende Begründung darf nicht vom Bundesgericht nachgeschoben werden; siehe dazu nachfolgend Kapitel C. Deshalb der Eventualantrag auf Rückweisung, für den Fall, dass das Bundesgericht den Hauptantrag auf Abweisung der Klage nicht gutheissen sollte).

3

Vorichtshalber haben die Beklagten, um prozessual sicher zu gehen, trotz Nichtbestreitung einen entsprechenden Beweisantrag gestellt, letztmals in der Duplik vom 19. November 2011 vor Obergericht unter Ziffer 7:

"ad 46, 47, 48, 49, 50"

Es wird an der Feststellung, dass sich die Klägerin wohlwollend über die perverse foie-gras- und Hummerfresserei geäußert hat, sowie am Beweisantrag (Visionierung der Silvestertagesschau 2007) festgehalten. Ferner wird auch die Visionierung der Neujahrstageschau beantragt, wo die Klägerin diese perverse Fresserei sogar noch als "stilvoll" bezeichnet hat.

Das Obergericht nahm diesen Beweis nicht ab und erklärte die zugrundeliegende Behauptung als nicht erwiesen - doppelt-krasse **Verletzungen des rechtlichen Gehörs und des Rechts auf den Beweis** sowie eine **willkürliche Sachverhaltsfeststellung** (rechtswidriges Nichtbeachten eines wesentlichen Sachverhaltselementes).

4

Etwas später fiel den Beklagten auf, dass die ausgeprägten Augenringe der Klägerin plötzlich stark abgeschwächt waren. Eine genauere Betrachtung ihres Gesichts zeigte die typischen Merkmale einer Behandlung mit dem Antifaltenmittel Botox: nicht altersgemässe, unnatürlich glatte Haut; völliges Fehlen von Mimikfalten, insbesondere das Fehlen von Stirnfalten bei jeglichem Gesichtsausdruck, auch bei einem mentalen "Stirnrunzeln". (Diesen Sachverhalt haben die Beklagten bereits im summarischen Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen hingewiesen: Stellungnahme an das Bezirksgericht vom 19. November 2008 zur superprovisorischen Zensurverfügung, Seite 7, lit c, ebenso im Rekurs vom Rekurs an das Obergericht vom 29. November 2008, Seite 8, lit c)

5

In den inkriminierten Publikationen beschrieben die Beklagten die mit der Produktion von Botox verbundene Tierquälerei, was mit dem angefochtenen Urteil nun verboten wurde. Auch im Plädoyer vor Bezirksgericht trugen die Beklagten diese Sachinformation vor, um dem Gericht klar zu machen, dass ihrer Kritik an der Klägerin ein bestialisches Verbrechen an Tieren zugrundeliegt, welches nur der Befriedigung von Eitelkeit und einem perversen Jugendlichkeitswahn dient, was eine scharfe und auch provozierend-aufrüttelnde Kritik rechtfertigt. Auszug aus dem Plädoyer vor Bezirksgericht:

1

Botox wird aus dem Bakteriengift Botulinumtoxin hergestellt. Die stark verdünnte Botox-Lösung wird gespritzt und lähmt zeitweise (vier bis sechs Monate) die Nerven der Gesichtsmuskeln, sodass diese sich nicht zusammenziehen und keine Hautfalten mehr bilden

können. Weil damit auch Mimikfalten nicht mehr möglich sind, wirken gebotoxte Gesichter maskenhaft.

2

Den Preis für dieses gespritzte vermeintlich jugendliche Aussehen zahlen die Versuchstiere. Weil das Botox ein sogenanntes Biologikum ist, das heisst ein mit biologischen Prozessen hergestelltes Mittel, schwankt die Giftigkeit jeder Produktions-Charge. Die Giftigkeit der Produktions-Chargen wird in immer wieder neuen grausamen Tierversuchen ermittelt. Den in Gruppen eingeteilten Versuchstieren wird das starke Nervengift Botox in die Bauchhöhle gespritzt. Jede Gruppe erhält eine andere Verdünnung. Auf diese Weise wird die Dosis ermittelt, bei der genau die Hälfte der Tiere stirbt. Dies wird als LD50-Test bezeichnet. LD50 bedeutet die Letalitäts-Dosis, bei der 50% der Tiere sterben. Die Nager, mindestens 100 pro Produktionseinheit, sterben unter entsetzlichen Krämpfen. Es kommt zu Muskellähmungen, Sehstörungen und Atemnot. Der Todeskampf der Tiere kann drei bis vier Tage dauern, bis sie schliesslich qualvoll ersticken. Jährlich sterben so weltweit rund 100'000 bis 300'000 Mäuse qualvoll, damit eitle Menschen ein paar Falten weniger im Gesicht haben.

Beweis: Kassensturzsending vom 20.11.2007

Beilage 2: Online-Text zur Kassensturzsending

Beilage 3: Video-Ausschnitt der Kassensturzsending

3

Wer denkt, es seien ja nur Mäuse und Ratten, welche wegen Botox vergiftet werden, der ist nicht informiert oder hat ein Herz aus Stein.

Ratten sind keineswegs die Ekeltiere, für die sie lange Zeit gehalten wurde. Wie viele andere total unterschätzte Tiere hat die Forschung in den letzten Jahren Unglaubliches über diese Tiere entdeckt. Es sind hochintelligente, sensible Tiere. Sie sind auch anhängliche, liebenswerte Heimtiere, wenn Menschen mit ihnen Freundschaft schliessen.



Kinder haben allgemein einen natürlicheren, emotionaleren Zugang zu Tieren als die meisten Erwachsenen mit ihren Vorurteilen und ihrem Zweckdenken. Das folgende kleine Gedicht drückt das sehr schön aus:

Die Ratte

*Lag eine Ratte, zu Tode verletzt,
lag hinter der Scheune allein,
ihr Fell war blutig und zerfetzt.
Kam ein Mädchen, nahm die Ratte wie ein Kind,
nahm wie eine Mutter sie in die Arme lind –
eia popeia schlaf ein!*

*Das Mädchen wiegt die Ratte sacht,
hüllt in die Schürze sie ein.
In seinen Augen ein Lächeln erwacht,
und aus dem Lächeln klingt es leis,
ein silbernes Stimmchen singt ganz leis:
eia popeia schlaf ein!*

Laborratten und -Mäuse auf der Folter-Station der ETH Zürich: Winzige Käfige – die Versuchstiere leiden allein schon unter den unmenschlichen Haltungsbedingungen.



4

Obwohl über diese Tierquälerei für Botox schon mehrfach in den Medien berichtet wurde, ist bei den Botox-Behandlungen ein regelrechter Boom zu verzeichnen. So wurde zum

Beispiel in Zürich eine Walk-in-Praxis eröffnet. Hier kann man sich ohne Voranmeldung, innert 30 Minuten eine Botox-Behandlung gegen Stirnfalten verpassen lassen. Auf deren Praxis-Website wird man begrüsst mit Sprüchen wie „das Gesicht verrät die Stimmung des Herzens“ oder „Moral ist immer die letzte Zuflucht von Leuten, die die Schönheit nicht begreifen“ usw. Und das Ganze wird noch untermalt mit einer sanften Meditations-Musik, damit man sich so richtig „wohl“ fühlt.

5

*Was da als Schönheit angepriesen wird, ist eine Perversion ohne Gleichen. Das kann man regelmässig in der Tagesschau des Schweizer Fernsehens studieren, wenn die Klägerin wieder Dienst hat. Ihre Mimik ist praktisch auf das Zukneifen der Augen und das Aufsperrn und Verzerren ihres grossen Mauls beschränkt, wie wir in **Standbildserien** eindrücklich zeigen. Die mit Botox gelähmte Gesichtshaut zeigt kaum mehr Mimik, statt dessen eine maskenhafte Glätte, deutlich sichtbar insbesondere an ihrer ewig glatten, ausdruckslosen Stirne.*

6

Ausschnitt aus ZDF-Sendung über Botox: „Gequälte Schönheit“ (Beilage 4)

7

Die Klägerin hat sich – das hat sie selbst herumgeredet – zur Party an ihrem 40. Geburtstag zum ersten mal Botox spritzen lassen. Das weiss im Fernsehstudio jeder. In jüngster Zeit hat sie diese kosmetische Behandlung sichtlich intensiviert. Auffällig ist die maskenhaft glatte Gesichtshaut im Vergleich zur altersgemäss, natürlich aussehenden Haut an Hals und Decollté.

8

*Die Klägerin hat die Verwendung von Botox nicht bestritten – wohl weil es zu viele Mitwisser gibt. Prozessual gilt diese Tatsache als zugestanden. Für den Fall, dass die Klägerin die Verwendung von Botox im weiteren Verfahren doch noch bestreiten sollte, **beantrage ich eine gerichtsmedizinische Expertise.***

9

Für jede ihrer Botox-Behandlung müssen erneut Versuchstiere grauhaft leiden. Wie dargelegt, mussten nicht nur Tierversuche für die Entwicklung dieses Kosmetikums dran glauben, sondern es werden immer wieder neue grausame Vergiftungsversuche für jede Produktions-Charge gemacht. Jede Botoxbehandlung erhöht die Zahl der so zu Tode gequälten Tiere.

10

Die Botox- Behandlungen müssen alle paar Monate wiederholt werden, weil die Antifaltenwirkung nachlässt. Schönheitspatienten werden so zu Dauerkunden. Egoistische Menschen wie die Klägerin, die sich nur um ihre vergängliche äussere Erscheinung kümmern, interessiert das Leiden der Versuchstiere nicht. Für sie sind das ja „nur Tiere“. Eine Einstellung, die kritisiert werden darf und muss, insbesondere wenn sich eine Person des öffentlichen Lebens öffentlich so unmoralisch verhält.

11

Im Februar 2008 hat die „schweizerische Ärztezeitung“ an die über 30'000 Mitglieder der Ärzteverbindung FMH den Aufruf gerichtet, aus Tierschutzgründen auf Botox bei kosmetischen Behandlungen zu verzichten. Der Aufruf kam von den „Ärztinnen und Ärzten für Tierschutz in der Medizin“ (Beilage 5).

12

Im Sinne des schweizerischen Tierschutzgesetzes werden solche Vergiftungsversuche dem höchsten Schweregrad zugeordnet. Für kosmetische Anwendungen werden solche Tierversuche in der Schweiz nicht bewilligt. Dies wird jedoch umgangen, indem diese Tierversuche in Ländern durchgeführt werden, wo sie erlaubt sind.

13

Die fortschreitende Dekadenz unserer kranken Konsum-Gesellschaft wird immer egoistischer, grenzen- und herzloser und die Klägerin demonstriert das ständig in der am meisten geschauten Sendung des Schweizer Staatsfernsehens.

Wegen dem künstlichen, maskenhaften Aussehen der Botox-Gesichter, stösst dieses Antifaltenmittel zunehmend auch in Hollywood auf Ablehnung (neue Beilage 26 sowie die Beilagen 12 und 13 aus den Vorakten).

6

Da Botox extrem tierquälerisch hergestellt wird, war die von Dritten bestätigte Beobachtung, dass sich die Klägerin dieses Mittel offensichtlich spritzt, tierschutzrelevant.

7

Bevor die Beklagten dies jedoch veröffentlichten, konfrontierten sie die Klägerin journalistisch korrekt mit der Frage, ob es zutreffe, dass sie Botox anwende. Das Schreiben vom 30. September 2008 (von der Klägerin - mit Schreibfehlern - wiedergegeben auf Seite 4 der Klageschrift an das Friedensrichteramt Meilen vom 15. Januar 2009) war höflich und sachlich abgefasst und hatte original folgenden Wortlaut:

Guten Tag Frau Stauber,
wir geben Ihnen hiermit Gelegenheit zu einer Stellungnahme bis zum 15. Oktober zu der uns vorliegenden Information, dass Sie sich das sehr tierquälerisch produzierte Antifaltenmittel BOTOX spritzen lassen.
Mit freundlichen Grüßen
Erwin Kessler, VgT

8

Die Klägerin antwortete darauf nicht persönlich, sondern liess durch ihren Anwalt ausrichten, die Frage werde nicht beantwortet. Für jeden normal denkenden Menschen und nach allgemeiner Lebenserfahrung ist klar, dass sie nicht auf diese Weise reagiert hätte, wenn sie kein Botox spritzen würde. Da dies aber für einen Beweis nicht genügt, legten die Beklagten in ihren Veröffentlichungen anfänglich offen, dass die Botox-Verwendung nicht mit Sicherheit erwiesen sei.

9

Bald darauf wurde aber bekannt, dass im Fernsehstudio jeder weiss, dass die Klägerin Botox spritzt; sie hatte das an einer Geburtstagsparty sogar öffentlich bekannt gegeben. Weil somit ihre Botox-Spritzerei in einem grossen, unbestimmten Personenkreis bekannt ist, hat die Klägerin diese Tatsache im gesamten vorliegenden Gerichtsverfahren nie bestritten (um in ihrem Bekanntenkreis nicht als Lügnerin dazustehen) und lediglich gelten gemacht, sie werde von den Beklagten wegen der Verwendung von Botox negativ dargestellt. Wie oben (Ziffer 3) erwähnt, hat das Obergericht diese mehrfach geltend gemachte Nichtbestreitung vollständig ignoriert und behauptet, diese Tatsache sei nicht bewiesen.

10

Insbesondere hat die Klägerin die folgenden Ausführungen und Behauptungen der Beklagten nicht bestritten:

- Klageantwort vor Bezirksgericht vom 5. Mai 2009, Ziffer 4:

Die Klägerin hat nicht bestritten, dass sie Botox verwendet und dass die Herstellung von Botox mit schwerer Tierquälerei verbunden ist. Dies gilt demnach nach den zivilprozessualen Regeln als zugestanden und der Richter ist daran gebunden. (Sollte die Klägerin diesen Sachverhalt noch später im Verfahren bestreiten, werden die Beklagten entsprechende Beweisanträge stellen.)

- Duplik zur Anschlussberufung vom 19. November 2010, Seite 2:

"ad 3":

Die Klägerin bestreitet "die Ausführungen" der Beklagten, auffallenderweise jedoch einmal mehr nicht die Tatsache selber, dass sie Botox spritzt. Eine Tatsache ist nicht schon dadurch substantiiert bestritten, indem lediglich behauptet wird, es liege kein Zugeständnis vor.

- Replik vor Obergericht vom 7. September 2010, Seite 2:

3

Im Umfeld der Klägerin ist bekannt, dass sie Botox spritzt, und sie hat das auch nie bestritten, auch nicht im vorliegenden Zivilverfahren. Für das Gericht ist dies deshalb als zugestanden anzunehmen.

- Replik vor Obergericht vom 7. September 2010, Seite 15f (Hervorhebung im Original):

28

Die Klägerin hat sich – das hat sie selbst herumgeredet – zur Party an ihrem 40. Geburtstag zum ersten mal Botox spritzen lassen. Das weiss im Fernsehstudio jeder. In jüngster Zeit hat sie diese kosmetische Behandlung offensichtlich intensiviert. Auffällig ist die maskenhaft glatte Gesichtshaut im Vergleich zur altersgemäss, natürlich aussehenden Haut an Hals und Decollté.

29

*Die Klägerin hat die Verwendung von Botox nicht bestritten – wohl weil es zu viele Mitwisser gibt. Prozessual gilt diese Tatsache als zugestanden. Für den Fall, dass die Klägerin die Verwendung von Botox im weiteren Verfahren doch noch bestreiten sollte, beantrage ich eine **gerichtsmedizinische Expertise**.*

11

Das Obergericht hat zu dieser von den Beklagten mehrfach hervorgehobenen Nichtbestreitung des Botox-Spritzens kein Wort verloren und statt dessen einfach behauptet, dass die Klägerin Botox spritze, sei nicht erwiesen. Damit wurden die Verhandlungsmaxime (ZPO 150 Absatz 1) und das **rechtliche Gehör** in einem zentralen Punkt verletzt.

12

Der Streitgegenstand beschlägt nur das öffentliche Auftreten und Verhalten der Klägerin. Die Privatsphäre wird nicht berührt und schon gar nicht die Intimsphäre, wie das Bezirksgericht Meilen im prozessleitenden Beschluss vom 2. September 2009, mit welchem das Begehren der Klägerin um Ausschluss der Öffentlichkeit abgewiesen wurde, richtig feststellte (Seite 5): "... weisen die Beklagten zu Recht darauf hin, dass es im vorliegenden Verfahren weder um Intimes noch Familiäres, sondern darum geht, ob ihre Kritik am öffentlichen Auftreten der Klägerin im Lichte von Art. 28 ZGB zulässig ist oder nicht. Dass diese Kritik im Rahmen der Parteivorträge von den Beklagten gerechtfertigt und damit im Ergebnis wiederholt wird, liegt in der Natur des Zivilprozesses...".

13

Obwohl also - unbestritten und rechtskräftig festgestellt - nur das öffentliche Verhalten einer Person des öffentlichen Lebens kritisiert wurde, befahl das Bezirksgericht Meilen mit Urteil vom 20. April 2010, die inkriminierten Online-Veröffentlichungen integral zu löschen - vom Obergericht im angefochtenen Urteil bestätigt.

14

Im Berufungsverfahren vor Obergericht machten die Beklagten geltend, das Verbot, eine Person des öffentlichen Lebens wegen erwiesenem oder zugestandenem unethischem Verhalten zu kritisieren, sei mit der Meinungsäusserungsfreiheit unvereinbar. Es gehe in casu auch nicht um Tatsachen aus der Privatsphäre und schon gar nicht aus der Intimsphäre, sondern um öffentliches Verhalten der Klägerin, nämlich die öffentlich zur Schau gestellte Unterstützung von schwerer Tierquälerei: sichtbare Verwendung eines sehr tierquälerisch hergestellten Schönheitsmittels sowie Bewunderung von perversen Tierquälerprodukten wie foie gras und Hummer.

15

Weiter rügten die Beklagten, die Vorinstanz habe die Kritik der Beklagten am öffentlichen unmoralischen Verhalten der Klägerin als widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung beurteilt, ohne deren Berechtigung aufgrund der von den Beklagten ausführlich dargelegten Faktengrundlage zu prüfen, was eine krasse **Verletzung des rechtlichen Gehörs** darstelle. Das Obergericht hat diese Rüge mit keinem Wort erwähnt und offenbar überhaupt nicht zur Kenntnis genommen und dadurch **seinerseits das rechtliche Gehör verletzt**.

Darüber hinaus hat sich auch das Obergericht mit keinem Wort mit der Qualität der der Kritik zugrundeliegenden Tierquälereien auseinandergesetzt und die Berechtigung der verbotenen Äusserungen nicht daran gemessen, was es aber mit Blick auf die EGMR-Anforderungen an Eingriffe in die Meinungsäusserungsfreiheit hätte tun müssen. Auch damit hat das Obergericht das **rechtliche Gehör (Begründungspflicht) verletzt**. Und zwar schwerwiegend, denn ohne Würdigung der Faktengrundlage entbehrt die Feststellung des Obergericht, die Kritik der Beklagten sei übertrieben verletzend, jeder Grundlage, um so mehr, als das Obergericht auch seine Auffassung, die Kritik sei übertrieben, nicht begründet sondern schlicht nur behauptet hat. Offenbar geht das Obergericht von der haltlosen Ansicht aus, Kritik einer Person des öffentlichen Lebens dürfe - auch wenn sachlich begründet - nicht verletzend sein. Damit setzt sich das Obergericht in klaren Gegensatz zur gefestigten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, welche den Gerichten im Rahmen von öffentlichen Auseinandersetzungen über Anliegen von öffentlichem Interessen praktisch keinen Spielraum lässt für Eingriffe in die Meinungsäusserungsfreiheit und ausdrücklich auch provozierende und verletzende Äusserungen der Meinungsäusserungsfreiheit unterstellt und . Ausführlicher dazu nachfolgend in Kapitel IV. Aus welchen Überlegungen das Obergericht - falls es überhaupt welche angestellt hat - die Rechtsprechung des EGMR völlig ignoriert hat, ist unklar. Zuzufolge **Verletzung der Begründungspflicht** in diesem urteilsentscheidenden Punkt ist es den Beklagten nicht möglich,

gezielt zum angefochtenen Urteil des Obergerichts Stellung zu nehmen. Damit wurde die durch EMRK 6 garantierte **Fairness des Verfahrens verletzt**.

16

Neben der grundsätzlichen Menschenrechtswidrigkeit dieses Äusserungsverbotese rügten die Beklagten auch die Unbestimmtheit und die Unverhältnismässigkeit des Verbotes:

Im Berufungsverfahren machten die Beklagten - wie schon ungehört auch vor Bezirksgericht - geltend, bei der zweiten der verbotenen Internetveröffentlichung handle es sich um einen längeren Artikel, in dem über weite Strecken die mit der Gewinnung von foie gras und Hummer verbundenen extremen Tierquälereien sachgemäss dargestellt seien, wogegen nur wenige Stellen als persönlichkeitsverletzend überhaupt in Betracht kämen. Was mit "ähnlichem Inhalt" konkret gemeint sei, sei deshalb unklar, um so mehr als weder die Klägerin noch die Vorinstanz behauptet hätten, die Veröffentlichung enthalte Unwahrheiten, und weder die Klägerin noch die Vorinstanz dargelegt hätten, was rechtswidrig persönlichkeitsverletzend sein soll. Die pauschale Behauptung, die Veröffentlichung sei "als Ganzes" persönlichkeitsverletzend, erlaube es den Beklagten nicht, mit genügender Klarheit zu beurteilen, was nun strafbar oder noch erlaubt sei. Das Totalverbot dieser Veröffentlichungen und pauschal irgendwelcher Veröffentlichungen "ähnlichen Inhalts" sei deshalb zu unbestimmt und habe einen nach Praxis des EGMR unerlaubten *chilling effect* (Abschreckung kritischer Veröffentlichungen durch Unsicherheit, ob strafbar) und gehe jedenfalls über das Notwendige hinaus, auch falls die Veröffentlichung tatsächlich ungerechtfertigte Persönlichkeitsverletzungen enthalten sollten, was ausdrücklich bestritten werde. Ausführlicher dazu nachfolgend in Kapitel IV.

Das Obergericht hat sich mit keinem Wort zur Rüge der Unverhältnismässigkeit geäussert und auch damit die **Begründungspflicht verletzt**.

17

In der Replik vor Obergericht vom 7. September 2010, Seite 19, stellten die Beklagten **ungehört folgende Beweisanträge**:

46

Die Verwendung von Botox ist nicht die einzige Unterstützung von Tierquälerei durch die Klägerin Katja Stauber. Sie hat auch wohlwollend und bewundernd die Silvestergelage dicker Geldsäcke mit foie gras und Hummer präsentiert. Diese Tatsache hat sie nicht bestritten und gilt deshalb für das Gericht verbindlich als zugestanden.

47

Für den Fall, dass die Klägerin dies in der Duplik bestreiten sollte, beantrage ich eine Visionierung der Silvestertagesschau vom 31. Dezember 2007. (Diesen Beweisantrag zu stellen, hatte ich bisher keinen Anlass, da nur Bestrittenes zu beweisen ist.)

Das Obergericht nahm diesen Beweis nicht ab mit der Begründung, eine Visionierung sei im vornherein ein untaugliches Beweismittel. Weil diese Begründung offensichtlich völlig haltlos ist, wurde **das Recht auf den Beweis in einem urteilsentscheidenden Punkt verletzt**.

18

Während das Bezirksgericht die Formulierung des Rechtsbegehrens unverändert in das Urteil übernahm, schränkte das Obergericht den nach seiner Meinung zu weit gehenden Begriff "ähnlichen Inhalts" im Laufe der öffentlichen Urteilsberatung ein auf "sinngemäss gleichen Inhalts" und bestätigte im übrigen das erstinstanzliche Urteil.

19

Das Obergericht berücksichtigte diese Einschränkung, welche eine teilweise Gutheissung der Berufung darstellt, nicht in der Kostenverteilung, sondern übernahm den Kostenentscheid unverändert aus dem vom Referenten vorbereiteten Urteil, ohne Anpassung an dieses Ergebnis der öffentlichen Beratung. Diese Tatsache wurde im Urteil unterschlagen. Damit ist die **Kostenverlegung willkürlich** erfolgt.

20

Eine öffentliche Verhandlung fand vor Obergericht nicht statt. Das Obergericht lehnte das Begehren der Beklagten, es sei eine öffentliche Verhandlung durchzuführen, mit der Begründung ab, das sei entbehrlich, wenn vor erster Instanz eine mündliche Verhandlung stattgefunden habe. Mehr dazu in Kapitel

21

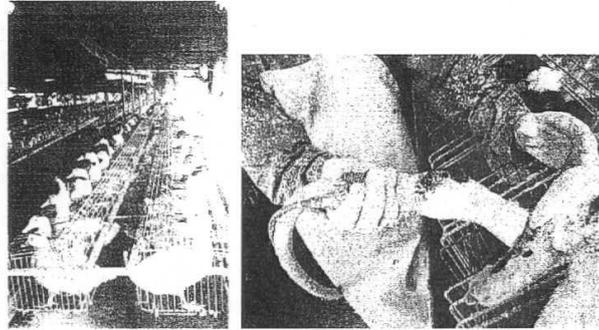
Das Obergericht lehnte auch den Antrag auf Rückweisung des Verfahrens an das Bezirksgericht wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs ab, womit den Beklagten **faktisch eine Instanz verloren** ging.

II. Das angefochtene Äusserungsverbot verletzt allein schon wegen der Unverhältnismässigkeit die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit

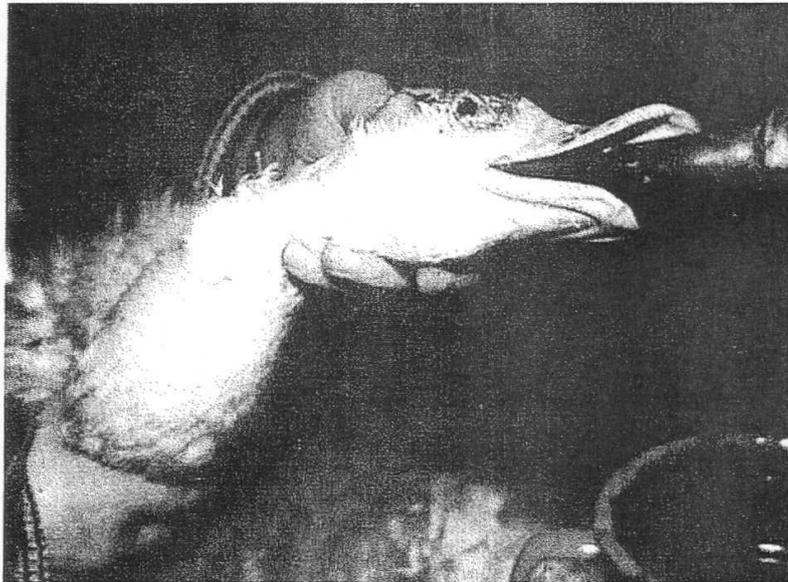
1

Unter das richterliche Verbot gemäss Ziffer 3 des Dispositivs fallen unter anderem "die folgenden und sinngemäss gleichen" Inhalte, die offensichtlich im vornherein nichts Persönlichkeitsverletzendes enthalten. Jedenfalls wurde dies weder von der Klägerin noch von den Vorinstanzen behauptet.

Die Seiten 113 bis 116 aus dem gemäss Dispositiv zu löschenden und künftig "sinngemäss gleichem" Inhalt illustrieren diese exzessive Zensur:



foie gras - Bestialität für luxuriösen Gaumenkitzel



In einer Glosse über diese wohlwollende Reportage über die Silvester-Foie-Gras- und Hummer-Fresserei wurden auch die Augenringe dieser Moderatorin erwähnt. Bald darauf präsentierte sie sich den Fernsehzuschauern mit auffällig gestraffter Gesichtshaut. Auf die Anfrage, ob sie sich gegen ihre Falten Botox spritzen lasse, dementierte sie dies nicht, sondern liess durch ihren Anwalt mitteilen, der VgT müsse diese Glosse zur Silvestertagesschau aus dem Internet entfernen (Schreiben des Anwaltes). Der VgT wird dies nicht tun.

Aktuelle Berichterstattung zum Gerichtsverfahren gegen den VgT:
www.vgt.ch/justizwillkuer/katjastauber/zensur.htm

Das Botox-Spritzen wäre Privatsache, wenn da nicht die besondere Grausamkeit wäre, mit welcher dieses Kosmetik-Produkt hergestellt wird. Tierquälerei ist keine Privatsache.

Tierschutz ist von öffentlichem Interesse, eine in der Bundesverfassung verankerte öffentliche Aufgabe.

Botox basiert auf grausamer Tierquälerei. Mäuse werden für diese degenerierte Auffassung von Schönheit zu Tode gefoltert. Hier der Tatsachenbericht über dieses Verbrechen. Auch die Vereinigung Ärzte für Tierschutz berichtet über die grausamen Tierversuche, die für Botox immer wieder neu nötig sind, je mehr Botox konsumiert wird:
www.aerztefuertierschutz.ch/de/index.html?id=33

Massaker an Mäusen mit Botox

Schweizer Ärzte fordern Verzicht des Mittels in der Kosmetik

BASEL Ärzte sollen bei kosmetischen Behandlungen auf Botox und ähnliche Produkte wie Dysport oder Vistabel verzichten. Diesen Aufruf hat die «Schweizerische Ärztezeitung» letzte Woche veröffentlicht. Das Blatt richtet sich an die über 30 000 Mitglieder der Ärzteverbindung FMH.

Autor ist Markus Deutsch, Vorstandsmitglied der Ärztinnen und Ärzte für Tierschutz in der Medizin. «Das Problem ist die Herstellung des starken Nervengifts.» Für jede Produktionscharge muss der Botox-Gehalt getestet werden. Das geschieht mit dem so genannten LD50-Test. Botox wird in die Bauchhöhle von Mäusen gespritzt, so wird die Dosis bestimmt, die es braucht, bis 50 Prozent der Tiere tot sind. Die Nager ersticken an Nervenlähmungen, was mehrere Tage dauern kann.

In der Schweiz wird kein Botox hergestellt. Die nötigen Tierversuche würden, wie Ignaz Bloch, Mitglied der Eidgenössischen

sturz» im November sagte, gar nie bewilligt. Experten schätzen, dass jährlich mehrere Hunderttausend Versuchstiere sterben.

Botox ist ein Milliarden-Dollar-Geschäft mit jährlich zweistelligen Zuwachsraten. Der Anteil der Antifaltenbehandlungen beträgt rund die Hälfte, 2003 waren es noch 40 Prozent. Der Rest sind medizinische Anwendungen.

US-Behörden untersuchen Botox-Todesfälle bei Kindern

Die amerikanische Gesundheitsbehörde veröffentlichte Anfang Februar eine Botox-Warnung, nachdem mehrere Kinder gestorben waren. Sie hatten das Medikament wegen krankhafter Muskelkrämpfe erhalten, vermutlich in einer zu hohen Dosis. Nach der Behandlung wurden Probleme wie Atemnot, Schluckbeschwerden und Schwächeanfälle festgestellt.

Botox wird auch bei Migräne und übermässigem Schwitzen ge-

Mäuse sind entgegen einem verbreiteten Vorurteil keine Ekeltiere, sondern niedliche, intelligente, sensible Tierchen. Die an ihnen verübten Grausamkeiten, nur für die Eitelkeit degenierter Damen, ist ein Verbrechen!



2

Die Vorinstanzen haben mit keinem Wort erwogen, ob ein weniger weit gehendes, weniger unbestimmtes Äusserungsverbot auch genügen könnte, zum Beispiel schlicht und einfach das Verbot, der Klägerin Unterstützung von Tierquälerei im Zusammenhang mit Botox, foie gras oder Hummer vorzuwerfen. (Die Beklagten bestreiten ausdrücklich die Berechtigung eines solchen Äusserungsverbot; hier geht es einzig darum, dessen Unbestimmtheit und Unverhältnismässigkeit aufzuzeigen).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) verlangt in konstanter Praxis, dass Eingriffe in die Meinungsäusserungsfreiheit auf das in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft unbedingt Notwendige zu beschränken sind und die Notwendigkeit vom Gericht sorgfältig zu begründen ist. Indem die Vorinstanzen mit keinem Wort weniger weit gehende Verbots-Varianten erwogen haben, obwohl solche wie gezeigt auf naheliegend und überzeugend sind, wurden gleichzeitig **die Begründungspflicht und die Meinungsäusserungsfreiheit verletzt.**

3

Dieses pauschale, unnötig weit gehende Äusserungsverbot in einem Bereich von „politischer“ (BGer-Entscheid vom 20. August 1997, 2A.330/1996, wiederholt im BGerE vom 29. April 2002, 2A.526/2001) bzw von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung (Tierschutz bzw Tierversuche: BGerE 6S.234/1996 vom 10. Juni 1996 iS „Kätzchen-AIDS-Versuche“, Medialex 3/1996, S 162 bzw Pra 1996 Nr 242 S 947 ff, 949 unten) ist klar unverhältnismässig und verletzt deshalb ebenso klar die **Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit (Art 16 und 17 BV sowie Art 10 EMRK)**.

III. Unbestimmtheit des Äusserungsverbot

1

Das Äusserungsverbot geht, wie oben dargelegt, im vornherein unnötig weit, indem dessen Notwendigkeit weder begründet wurde noch ersichtlich ist.

Das unnötig weitgefasste Äusserungsverbot leidet aber auch an einer Unbestimmtheit, die leicht hätte vermieden werden können, zum Beispiel durch ein schlichtes Verbot, der Klägerin Unterstützung von Tierquälerei in Zusammenhang mit Botox, foie gras und Hummer vorzuwerfen. Die Vorinstanz hat nicht dargetan, weshalb ein solches weniger weit gehendes, weniger unbestimmtes Äusserungsverbot nicht genügt hätte. Damit wurde das **rechtliche Gehör** verletzt.

2

Der im Dispositiv weitschweifig, sage und schreibe 24 Seiten umfassende zu löschende und künftig "sinngemäss gleich" verbotene Inhalt, mit dem bequem und gedankenlos einfach die gesamten inkriminierten Veröffentlichungen integral wiedergegeben wurden, offenbart die auch in der willkürlichen Urteilsbegründung durchwegs erkennbare Absicht des Gerichts, als Mittel der Politik zu dienen und den Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT mit einer staatlichen Machtdemonstration einzuschüchtern und möglichst umfassend mundtot zu machen. Unbestimmte Strafandrohungen eignen sich für solchen Missbrauch der Justiz vorzüglich, wo eine direkte Handhabe gegen unbequem kritische Bürger fehlt. Genau um solche Missbräuche zu verhindern, akzeptiert der EGMR im Bereich der Menschenrechte keine unbestimmten Verbote (verpönter **chilling effect**).

3

Mit Blick auf das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot - es geht vorliegend um ein staatlich erlassenes Äusserungsverbot unter *Strafandrohung* - und den auch im Zivilrecht verpönten chilling effect genügt es nicht, wenn in der Urteilsbegründungen Erwägungen angestellt werden, wie das im Dispositiv ausgesprochene Verbot verstanden werden könnte. Bekanntlich ist nur das Dispositiv rechtswirksam, nicht die Begründung dazu. Das Bundesgericht hebt in ständiger Praxis Urteile mit falscher, widersprüchlicher und willkürlicher Begründung nicht auf, wenn das Urteil "im Ergebnis" richtig sei. Auf Urteilsbegründungen ist deshalb kein Verlass; die Beklagten können sich nicht darauf berufen, wenn ihnen in einem Strafverfahren wegen Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung vorgeworfen wird, sie hätten sich nicht an das Äusserungsverbot gehalten. Es ist deshalb unbehelflich, wenn das Obergericht in der Urteilsbegründung darlegt, wie das Dispositiv in seinen Augen "offensichtlich" zu verstehen sei. In den Augen des Beklagten und ihrer Rechtsanwältin ist das keineswegs offensichtlich.

Die Beklagten halten daran fest, dass die Gerichte das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot auch für ein unter Strafandrohung erlassenes Verbot zu beachten haben und dass das angefochtene Verbot das **strafrechtliche Bestimmtheitsgebot** verletzt.

4

Das durch eine reichhaltige Rechtsprechung des EGMR fundierte Verbot des chilling effects von unbestimmten Äusserungsverboten beschlägt unmittelbar auch zivilrechtliche Verbote, während das **strafrechtliche Bestimmtheitsgebot** in casu mittelbar - über die Strafandrohung - auch zu beachten ist. Das Verbot des chilling effects verlangt, dass bereits ein unter Strafandrohung erlassenes Äusserungsverbot konkret und bestimmt sein muss, so dass der Rechtsunterworfenen erkennen kann, wie er sich zu verhalten hat, ohne sich strafbar zu machen, aber auch ohne aus blosser Vorsicht und Unsicherheit auf die Wahrnehmung des Grundrechts auf freie Meinungsäusserung verzichten zu müssen. Das Obergericht bestreitet das mit nicht nachvollziehbarer Kurzbegründung.

Nach Auffassung der Beklagten besteht zwischen einem Verbot aus dem Strafrecht und einem unter Strafandrohung erlassenen richterlichen Verbot kein Unterschied bezüglich der Auswirkung einer unbestimmten Formulierung des Verbotes. In beiden Fällen werden die Betroffenen dem unkalkulierbaren Risiko einer Strafverfolgung ausgesetzt. Dies ist besonders schwerwiegend, wenn dies im Bereich der Wahrnehmung von Grundrechten der Fall ist. Insofern ist die Unbestimmtheit eines Äusserungsverbotes sogar schwerwiegender als bei den meisten Verboten aus dem Strafrecht. Es ist für die Rechtssicherheit wichtig, dass das Bundesgericht (oder ggf der EGMR) dazu Stellung nimmt.

5

Weder die Beklagten selber noch ihre Rechtsanwälte können folgende Fragen beantworten, was aber nötig wäre, damit die Beklagten ihr Verhalten danach richten können, was verboten bzw erlaubt ist:

5.1

Ist es den Beklagten erlaubt, die in diesem Verfahren ergangenen Urteile zu veröffentlichen, oder ist das auch verboten, weil darin alles wiedergegeben ist, was den Beklagten im angefochtenen Urteil verboten wird? Wäre ein solches Verbot mit dem Öffentlichkeitsgebot vereinbar?

5.2.

Ist es den Beklagten erlaubt, über vorliegendes Gerichtsverfahren zu berichten, die Urteile zusammenzufassen und zu kommentieren unter Bezugnahme auf den Sachverhalt (ohne das ein Urteil für die Öffentlichkeit unverständlich bleiben muss)?

Nach strenger Auslegung des Dispositivs gilt, insbesondere mit Blick auf den umfassenden Löschbefehl in Ziffer 1 des Dispositives, das Verbot gemäss Ziffer 2 des Dispositivs für jegliche Veröffentlichungen, in denen Texte oder Themen aus dem verbotenen Inhalt berührt werden, also speziell die tierquälerei Produktion von Botox und die mit der foie gras- und Hummer-Produktion verbundene Tierquälerei. Weil das sinnlos und unberechtigt scheint, ist nicht klar, ob das wirklich so gemeint ist.

Die Begründung des Obergerichtsurteils schafft selbst dann keine Klarheit, wenn man annimmt, diese sei rechtsverbindlich. Vielmehr vergrössert die widersprüchliche Begründung (siehe nachfolgend in Kapitel V) die Unklarheit noch zusätzlich.

5.3.

Ist es den Beklagten erlaubt, über das Gerichtsverfahren gegen die Weltwoche, wo es um einen Weltwoche-Artikel über die Kritik der Beklagten an der Klägerin in bezug auf Botox und Tierquälerei geht (Beilagen 27 und 28), zu berichten?

5.4

Ist der Inhalt gemäss Ziffer 1 des Dispositivs wirklich vollständig zu löschen oder genügt auch eine Anonymisierung? Auch dies ist unklar wegen dem Widerspruch zwischen dem klaren Wortlaut in Ziffer 1 des Dispositivs, welcher vollständige Löschung verlangt, und der juristischen Vernunft, welche keinen Sinn in einem Befehl erkennen kann, Texte und Abbildungen ohne Bezug zur Klägerin wegen angeblicher Persönlichkeitsverletzung zu löschen.

Die Unklarheit wird durch die Widersprüchlichkeit des angefochtenen Obergerichtsurteils noch vergrössert. Einerseits wird ausdrücklich die vollständige Löschung befohlen, indem im Dispositiv die ganzen inkriminierten Veröffentlichungen im Wortlaut wiedergegeben sind zur genauen Definition des zu Löschenden. Im Widerspruch dazu hält es das Obergericht für offensichtlich, dass nicht alle diese Inhalt verboten seien (Seite 73, Ziffer 3.2.2 der Urteilsbegründung): *"... ist es doch offensichtlich, dass die fraglichen Textstellen und Bilder, die sich auf die Haltung von Tieren, Tierversuche oder Tierquälereien beziehen, nur insofern verboten werden sollen, als sie in einem Zusammenhang mit der Person der Klägerin veröffentlicht werden."*

IV. Meinungsäusserungsfreiheit

1

Die Klägerin ist unbestritten eine absolute Person des öffentlichen Lebens, und das Thema Tierschutz ist ein in der Bundesverfassung verankertes öffentliches Anliegen.

2

Mediale Kritik am unmoralischen Verhalten einer Person des öffentlichen Lebens ist durch die Meinungsäusserungsfreiheit geschützt, wie der EGMR immer wieder betont, um so mehr wenn es um ein Thema von öffentlichem Interesse - in casu: Tierschutz - geht. Unter solchen Umständen besteht gemäss gefestigter Rechtsprechung des EGMR praktisch kein Spielraum für Zensur, solange nicht zu Gewalt aufgerufen oder diskriminierender Hass gepredigt wird.

3

Dass sich eine eitle Fernsehmoderatorin negativ dargestellt fühlt, genügt diesen Kriterien des EGMR offensichtlich nicht. Das angefochtene Obergerichtsurteil verletzt deshalb ganz klar Artikel 16 der Bundesverfassung und Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

4

Im politischen Diskurs ist das vom Obergericht bemühte Kriterium "unnötig verletzend" nicht anwendbar, wie eine reichhaltige Rechtsprechung des EGMR - im folgenden wird das anhand einiger Fälle illustriert - unmissverständlich deutlich macht. Das Obergericht hat sich mit keinem Wort mit den rechtsverbindlichen Vorgaben des EGMR zur Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit auseinandergesetzt und auch diesbezüglich das **rechtliche Gehör** verletzt.

5

Im Urteil *Petrina/Rumänien* vom 14.10.2008 (Beschwerde-Nr. 78.060/01) erinnerte der EGMR daran, dass die Meinungsäusserungsfreiheit „*bei politischen Angelegenheiten oder bei im Interesse der Allgemeinheit gelegenen Fragen kaum Beschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit zulässt.*“ (zitiert nach „Newsletter Menschenrechte“ 2008/5 des Österreichischen Institutes für Menschenrechte). Nach diesem und zahlreichen anderen Urteilen des EGMR sind im politischen Diskurs auch übertreibende, provokative und verletzende Äusserungen, die aufrütteln sollen - wie in casu! - geschützt

6

Ein neues Urteil gegen Spanien macht einmal mehr deutlich, dass der EGMR in politischen Diskussionen praktisch keine Einschränkung der Redefreiheit zulässt, solange nicht zu Gewalt und Hass aufgerufen wird: In einem Urteil vom 15. März 2011 (Nr 2034/2007, *Otegi Mondragon/Spanien*, in *medialex* 2/11) ging es um eine Äusserung, welche dem König vorwarf, er schütze Folter und herrsche mit **Folter und Gewalt**. Der Gerichtshof wertete diese Äusserungen als

Werturteil, (d.h. der König sei nicht einer konkreten, strafrechtlich relevanten Verhaltensweise beschuldigt worden), die auf einer hinreichenden Faktenbasis beruht hätten. Zudem habe es sich um politische Äusserungen gegenüber einer Person des öffentlichen Lebens gehandelt, die eine Sache von öffentlichem Interesse betroffen hätten. Einige der Formulierungen des Beschwerdeführers würden zwar ein **negatives Bild** des Königs als Institution zeichnen und eine feindliche Konnotation beinhalten, jedoch würden diese nicht so weit gehen, eine Anstiftung zur Gewalt oder eine eigentliche Hassrede darzustellen.

Der Kommentator in der juristischen Zeitschrift "medialex" stimmte diesem Urteil ausdrücklich zu. Im übrigen wiegt Folter und Gewalt an Menschen in der aktuellen Gerichtspraxis (leider) regelmässig sehr viel schwerer als objektiv ebenso schwere oder gar noch schwerere Tierquälerei. In diesem Urteil hat der EGMR den sehr schwerwiegenden, juristisch nicht bewiesenen Vorwurf von Folter und Gewalt geschützt. Erst recht muss in casu der Vorwurf einer verbalen und durch Konsumverhalten unterstützten Tierquälerei im öffentlichen Disput, gestützt auf der von den Beklagten ausführlich (aber ungehört) dargelegten Faktengrundlage, erlaubt sein.

7

Urteil des EGMR vom 1. Juli 1997, Nr. 20834/92 in Sachen *Oberschlick gegen Österreich* (Nr. 2), zusammengefasst in Newsletter 1997, 213 und ÖJZ 1997, 956:

Ein Journalist bezeichnete einen Politiker (den Landeshauptmann von Kärnten, Jörg Haider) als Reaktion auf dessen provokative Rede als „**Trottel**“, was der EGMR als Werturteil einstufte, das auf einer ausreichenden Faktenbasis beruhte und daher nicht exzessiv war. Zwar möge der vom Journalisten verwendete Ausdruck "Trottel" als **polemisch** erscheinen, dabei habe es sich jedoch keineswegs um einen unveranlasst-grundlosen persönlichen Angriff („gratuitous attack“: § 33) gehandelt. Der Beschwerdeführer habe sein Vorgehen in einer objektiv verständlichen Weise begründet. Zwar könne der in der Öffentlichkeit gebrauchte Ausdruck "Trottel" Herrn Haider beleidigt haben, im geschilderten Zusammenhang erschiene dieses Wort aber verhältnismässig, denn der Schutz des Art. 10 EMRK gelte auch für solche Meinungen, die den Staat oder einen Teil der Bevölkerung **verletzen**, schockieren oder beunruhigen. Der Eingriff in die Meinungsäusserungs- und Presse-/Medienfreiheit des Journalisten war daher nicht notwendig, weshalb der EGMR eine Verletzung von Art 10 EMRK feststellte, siehe zu diesem Fall Prof. Luzius Wildhaber, EGMR-Präsident von 1998-2007: „As such the article and the term [roughly translates as “idiot”] used were part of the political discussion provoked by the speech ... Such an opinion might be excessive in the absence of any factual basis, but this was not the case here.” (Wildhaber, *Aspects of the freedom of expression and association under the European Convention on Human Rights: Articles 10 and 11*, 2003, S. 4).

Auch dieses EGMR-Urteil ist direkt auf das vorliegende Verfahren übertragbar. Das Obergericht hat sich mit der gesamten EGMR-Rechtsprechung zu Äusserungsverboten mit keinem Wort befasst und damit das **rechtliche Gehör** verletzt.

8

Die Beurteilung einer angeblich nicht mehr unter dem Schutz der Meinungsäusserungsfreiheit stehenden Kritik am unmoralischen Verhalten einer Person des öffentlichen Lebens setzt also zwingend voraus, dass geprüft wird, ob eine ausreichende Tatsachengrundlage/Faktenbasis besteht oder nicht. Das lässt sich nicht ernsthaft bestreiten. Die Art und Weise, wie die Vorinstanz „kurzen Prozess“ gemacht und ein Äusserungsverbot erlassen hat, ohne sich mit der Faktenbasis auseinanderzusetzen, verletzt im Vornherein **Art. 10 EMRK**.

9

Die inkriminierten Publikationen haben fraglos politischen Charakter¹: Es sind letztlich tierschutzpolitische Veröffentlichungen, journalistisch aufgemacht am Beispiel einer bekannten Persönlichkeit. Ein grundsätzliches Problem am Beispiel einer bekannten Persönlichkeit zu thematisieren und dem abstrakten Stoff damit ein Gesicht zu geben, ist journalistisch korrekt, erst recht, wenn es um das öffentliche unethische Verhalten einer Person des öffentlichen Lebens geht. Personen, die sich bewusst und willentlich derart in die Öffentlichkeit begeben wie die Klägerin und deren Ego die Öffentlichkeit offensichtlich sucht und genießt, müssen wissen, dass sie im Glashaus sitzen und ihr Verhalten auch kritisch beobachtet wird. Öffentliches unmoralisches Verhalten solcher Personen ist keine Privatsache sondern mit Blick auf deren Vorbildfunktion² von öffentlichem Interesse und Kritik daran erlaubt. Dennoch hat das Obergericht nicht nur angeblich unnötig verletzende, zu weit gehende Äusserungen verboten, sondern in Ziffer 1 des Dispositivs ein radikales Totalverbot erlassen, das keinen Raum lässt für Kürzungen und offensichtlich ohne jede Rechtfertigung völlig exzessiv ist (**Verletzung von EMRK 10**).

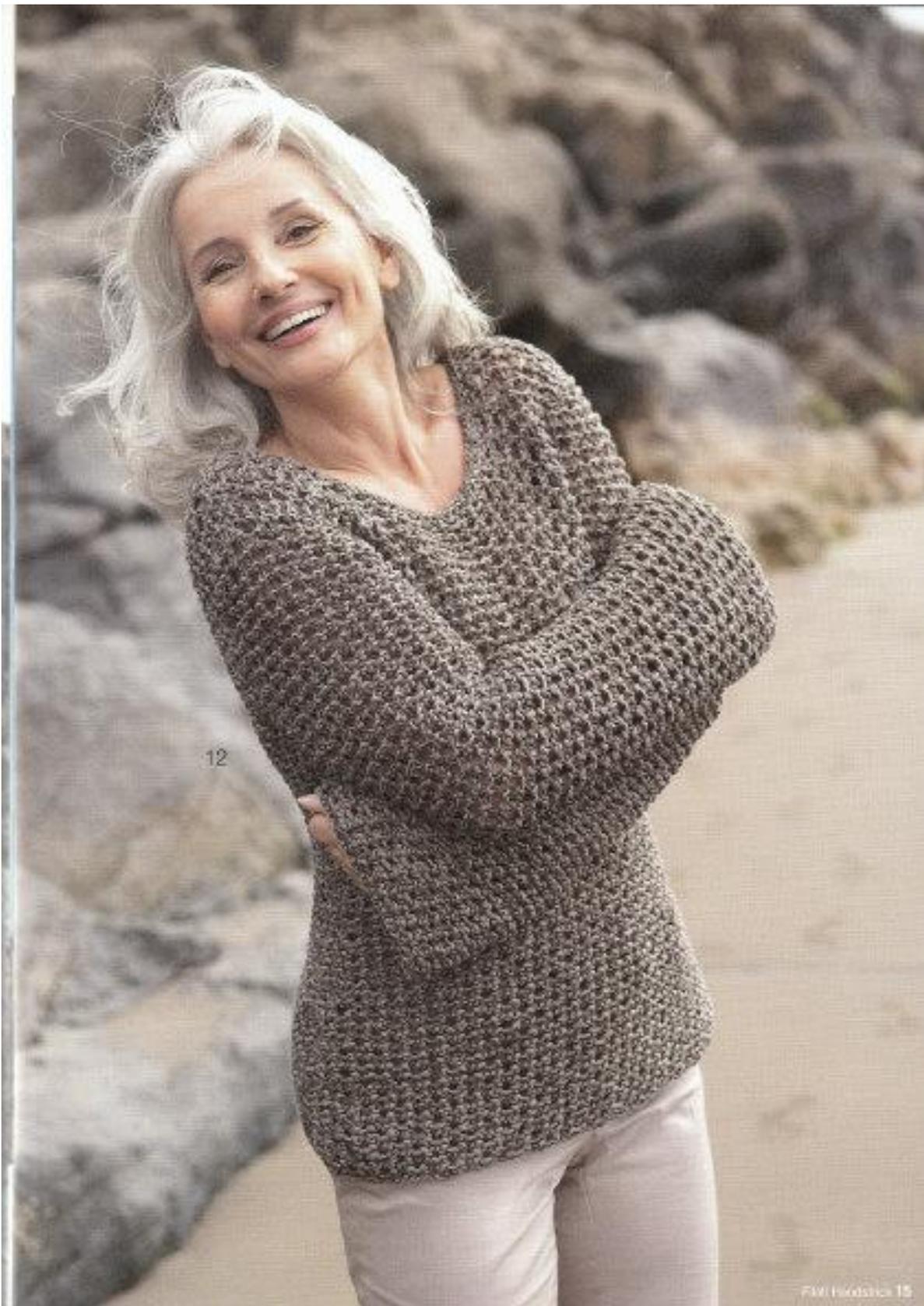
10

Die Beklagten haben durch das gesamte kantonale Verfahren hindurch darauf hingewiesen, dass die Klägerin nicht etwa durch ihren Beruf als Fernsehmoderatorin zu derart tierquälerischen Schönheitsbehandlungen "genötigt" wird. Sowohl vor Bezirksgericht wie auch vor Obergericht haben die Beklagten dazu ungehört auf das bekannte internationale Model Gabriela Rickli hingewiesen, die ungefähr gleich alt wie die Klägerin sein dürfte und deren Aussehen beruflich ebenso wichtig oder eher noch wichtiger ist als bei einer TV-Moderatorin und die gleichwohl aus tierschützerischen niemals Botox verwenden würde.

Vor Bezirksgericht (Plädoyer vom 27. Januar 2008, Seite 14) und vor Obergericht (Replik vom 7. September 2008, Seite 38 vor Obergericht haben die Beklagten das positive Gegenbeispiel dieses Modells wie folgt vorgebracht:

¹ (Das Bundesgericht hat sogar einen TV-Spot des VgT, welcher dazu aufrief, aus Tierschutzgründen weniger Fleisch zu essen, als „politisch“ beurteilt; Bundesgerichtsentscheid 2A.330/1996)

² Diese Vorbildfunktion ist bei der Arbeitgeberin der Klägerin, dem Schweizer Fernsehen, offiziell anerkannt. Siehe Sonntags-Zeitung vom 21. November 2010: "Scharfer Verweis für Moderatorin", (Noveneingabe vom 22. November 2010 an das Obergericht).



Der folgende persönliche Brief von Gabriela Rickli an die Klägerin (Beilage 6) wurde von letzterer nicht beantwortet - typisch für deren Arroganz:

Malahide, 8. März 2009

Sehr geehrte Frau Stauber,

Lang habe ich mich gefragt, wie ich mein Anliegen an Sie formulieren und vor allem, ob ich mich überhaupt an Sie wenden soll. Aber jetzt möchte ich es einfach mal versuchen, von Frau zu Frau.

Wir haben in gewisser Weise einiges gemeinsam. Sie sind eine Frau des öffentlichen Lebens und als Moderatorin via TV, immer wieder live zu Gast in unseren Wohnzimmern.

Ich bin als Schweizer „Best age Model“ - momentan im Ausland lebend, oft bei den gleichen Menschen zuhause, wenn auch nur fotografiert in Zeitschriften oder Prospekten, als Werbeträgerin für verschiedenste Produkte.

Ich habe selber am eigenen Leib erlebt und daraus gelernt, dass man als Person im Rampenlicht, sehr vorsichtig sein muss, mit dem was man sagt oder tut, weil man natürlich härter beurteilt wird, als andere, die nicht in diesem Ausmass in der Öffentlichkeit stehen.

Aber Sie als Top-Profi wissen das ja, *hab ich mir gedacht*, und kennen auch Ihre Wirkung und Ihre Verantwortung dem Publikum gegenüber, *hab ich mir gedacht*. Umso mehr war ich zuerst in der Neujahrs-Tagesschau 2008 überrascht, als Sie vor laufender Kamera über die Foie-Gras- und Hummergeniesser der noblen Gesellschaft an Silvester, mit einem Lächeln berichteten. Damals dachte ich nur: „schade, dass diese Frau nicht weiss, was sie anrichtet.“ Gänsestopfleber ist ein fürchterliches Verbrechen an Lebewesen und das Töten von Hummern nicht weniger schlimm.

Und nun habe ich vernommen, dass Sie sich auch noch das Bakteriengift Botox spritzen lassen. Jetzt frag ich mich, ob ihnen Ihre Vorbildfunktion nicht bewusst ist oder ob es Ihnen einfach gleich ist, wer was über Sie denkt? Ich kann mir aber nicht vorstellen, dass Sie direkte oder indirekte Werbung für Botox machen wollen und dass es Ihnen gleich ist, damit jährlich zu X-tausendfachem Tierleid- und Tiermorden „ja“ zu sagen?

Es wäre doch so viel schöner, wenn Sie Ihre Position dazu nutzen würden, den Frauen und Männern Mut zu machen, zu ihrem Alter zu stehen und auf solche Eingriffe zu verzichten. Ich bin Jahrgang 1954 und mehr denn je weltweit als Model gebucht und das auch ohne Schönheitschirurgen. Es gibt sehr viele

Menschen, die das Thema satt haben und es begrüssen, dass Menschen zu sich selber stehen und auch zu ihren Fehlern. Wer ist schon perfekt, wer hat noch nie einen Fehler gemacht?

Wir wollen alle geliebt werden und schön sein, das geht Ihnen gleich wie mir, aber liebe Frau Stauber, das schaffen wir auch locker ohne unsere Körper mit Botox zu gefährden und für so viel Tierleid mitverantwortlich zu sein.

Ich bin die Letzte die mit dem Finger auf Sie zeigt und ich kann Ihnen nicht vorschreiben, was Sie zu denken oder fühlen haben, das steht mir nicht zu. Dazu mache ich im Leben selber auch immer noch zu viele Fehler. Ich bemühe mich z.B. sehr, eine moralisch einwandfreie Konsumentin zu sein und muss auch immer wieder feststellen, dass es in der heutigen Zeit fast schon ein Ding der Unmöglichkeit ist und ich auch immer wieder Fehler mache.

Was ich persönlich einfach grossartig fände, wäre, wenn eine Frau wie Sie es sind, ein Interview geben würde, in dem Sie dazu steht, Botox gespritzt zu haben, aber heute nichtmehr dahinter steht, weil sie mehr Information darüber bekommen haben und es aus Tierschutz-Gründen nun ablehnen. Es ist keine Schande, dank VgT und Dr. Erwin Kessler etwas zu lernen.

Mit so einem Statement, können Sie so viel Frauen und Männer zum Denken anregen, die dann vielleicht darauf verzichten würden Botox zu gebrauchen. Die Tiere haben keine Lobby, die brauchen Menschen wie Sie es sind, die sich für sie einsetzen, weil Ihre Stimme mehr zählt, als die von unbekanntem.

Wie dem auch sei, ich wünsche Ihnen viel Mut, in Zukunft zu sich selber zu stehen, so, wie Sie sind - innerlich und äusserlich - und sich nicht zwingen oder anstecken zu lassen, von einem so ungesunden und brutalen Jugendwahn, der speziell uns Frauen u.a. weismachen will, dass wir mit Nervengiften im Gesicht schöner sind.

Wir sind nicht schöner, wenn wir für so viel unbeschreiblich viel Leid an Lebewesen mitverantwortlich sind. Schönheit kommt immer noch von Innen.

Mit freundlichen Grüssen


Gabriela Rickli-Gerster

Bezirksgericht Meilen

Präsidenten

CH-8706 Meilen

Malahide, 24. Januar 2010

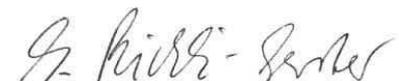
Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit bestätige ich, dass ich Frau Katja Stauber den Brief vom 26. März 2009 geschrieben habe. Eine Antwort habe ich nicht erhalten.

Momentan bin ich „Auslandschweizerin“ und habe meinen offiziellen Hauptwohnsitz in Malahide in Irland.

Wenn ich in der Schweiz bin, wohne ich bei meinen Eltern in Altstätten, Bahnhofstrasse 4.

Mit freundlichen Grüßen


Gabriela Rickli-Gerster

The Orchard, Blackwood Lane, Malahide Co Dublin IRLAND

11

Tierschutz ist gemäss Bundesgericht ein Thema des öffentlichen Diskurses (BGE vom 10. Juni 1996, in medialex 1996, S.161 - 162). Es besteht ein legitimes öffentliches Interesse, über unmoralisches Verhalten einer Person des öffentlichen Lebens im Zusammenhang mit Tierquälerei informiert zu werden, und zwar - um aufzurütteln - auch polemisch, provokativ und verletzend.

11

Im vorliegenden Fall steht einem gewichtigen öffentlichen Interesse (Tierschutz) lediglich das rein private, nicht schützenswerte Interesse der Klägerin gegenüber, die Entlarvung ihrer tierverachtenden Einstellung zu verhindern. Die Klage muss deshalb abgewiesen werden. Indem die Vorinstanzen keinerlei Interessenabwägungen vorgenommen haben, obwohl der EGMR dies bei Eingriffen in die Meinungsäusserungsfreiheit in gefestigter Rechtsprechung schon lange verlangt, wurde einmal mehr die **Begründungspflicht verletzt**.

12

Zumindest ist das Verbot unverhältnismässig und zu unbestimmt, weshalb die Sache im Sinne des Eventualantrages zur Neuurteilung (und Gewährung des rechtlichen Gehörs) zur Neuurteilung an das Obergericht zurückzuweisen ist, sofern das Bundesgericht wider Erwarten den Hauptantrag auf Abweisung der Klage nicht gutheissen sollte.

V. Zu den weiteren Erwägungen des Obergerichts

1

Das Obergericht hat sich mit den Ausführungen der Beklagten, mit denen sie die Rechtfertigung der inkriminierten Publikationen darlegten, nur marginal auseinandergesetzt und kurzen (politischen) Prozess gemacht. Das seitenmässig relativ umfangreiche Urteil täuscht oberflächlich gesehen mit viel Papier über diese Tatsache hinweg. Das 137-seitige Urteil besteht zum allergrössten Teil nur aus der mehrfachen faksimilen Wiedergabe der inkriminierten Veröffentlichungen. Es bereitet nur schon Mühe, darin überhaupt das Dispositiv zu finden. Die materielle Urteilsbegründung umfasst nur wenige Seiten.

2

Die von den Beklagten gerügte Unbestimmtheit des Äusserungsverbotens verneint das Obergericht auf Seite 72 unter Ziffer 3.2.1 mit widersprüchlicher Begründung:

2.1

Einerseits argumentiert das Obergericht, die inkriminierten Veröffentlichungen seien insgesamt persönlichkeitsverletzend, weshalb nicht einzelne Begriffe, Bilder oder Sätze besonders als persönlichkeitsverletzend bezeichnet werden müssten.

In der Replik vom 7. September 2010, Seit 18-19, haben die Beklagten gegen diese pauschale Behauptung, die inkriminierten Veröffentlichungen seien "als Ganzes" persönlichkeitsverletzend, was eine weitere Substanziierung erübrige, folgendes vorgebracht:

42

*In BGE 6B_33/2008 hält das Bundesgericht fest: "Gegenstand eines Strafverfahrens wegen übler Nachrede sind Tatsachenbehauptungen, **nicht ein Gesamtbild**, welches durch mehrere Tatsachenbehauptungen gezeichnet wird." (Beilage 25, mit roten Markierungen der massgeblichen Stellen).*

43

Dieser Grundsatz für die Beurteilung von übler Nachrede ist mit Blick auf die Einheit des Rechts auch bei der Beurteilung einer Ehrverletzung gestützt auf ZGB 28 zu beachten, da keine sachliche Rechtfertigung ersichtlich ist, eine Persönlichkeitsverletzung anders zu beurteilen.

Das Obergericht hat sich mit diesem ernsthaften Einwand nicht auseinandergesetzt und damit das **rechtliche Gehör** verletzt

2.2

Andererseits argumentiert das Obergericht (Seite 73 oben), aus der Spezifikation in Ziffer 2 des Rechtsbegehrens *"insbesondere"* gehe genug deutlich und bestimmt hervor, *"welcher Art Äusserungen verboten werden sollen, eben nämlich solche, welche die Klägerin in den Zusammenhang mit Botox-Präparaten und Tierquälerei stellen bzw ihr den Gebrauch und die Billigung von Botox unterstellen."*

2.3

Diese "Spezifikation" mit "insbesondere" im Rechtsbegehren hat das Obergericht ohne jede Begründung nicht in das Dispositiv übernommen (**Verletzung der Begründungspflicht**). Es ist deshalb **willkürlich**, wenn sich das Obergericht nun genau auf diese stillschweigend abgewiesene Spezifikation des Rechtsbegehrens, denen damit keinerlei rechtliche Bedeutung zukommt, beruft und behauptet, diese würden klar machen, was mit der Formulierung im Dispositiv gemeint sei.

2.4

Zudem erklärt auch Spezifikation "insbesondere" im Ergebnis gar nichts, denn sie lässt die Frage völlig unerklärlich, weshalb dann in Ziffer 1 des Dispositivs ausdrücklich die integrale, vollständige Löschung der inkriminierten Publikationen befohlen wird und nicht nur soweit, als dadurch dem Zweck Genüge getan wird, welcher durch die Spezifikation mit "insbesondere" umrissen wird.

2.5

Sind die inkriminierten Veröffentlichungen nun in nicht näher bestimmbarer Weise insgesamt als Ganzes persönlichkeitsverletzend oder eben doch konkret bezüglich der Äusserungen, *"welche die Klägerin in den Zusammenhang mit Botox-Präparaten und Tierquälerei stellen bzw ihr den Gebrauch und die Billigung von Botox unterstellen."*? Diese wichtige Frage lässt das angefochtene Urteil in unzulässiger Weise offen (**Verletzung der Begründungspflicht** als Teil des rechtlichen Gehörs; verpönter **chilling effect**, **Verletzung des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebotes gemäss EMRK 6**).

2.6

Eine klare, nachvollziehbare Urteilsbegründung könnte - wenn auch nicht verbindlich - für die Beklagten und für den Strafrichter eine gewisse Orientierung liefern. Stattdessen vergrössert das ungenügend und widersprüchlich begründete Urteil die durch die Unbestimmtheit des Dispositivs verursachte Unsicherheit.

Verbindlich, rechtskräftig und rechtswirksam ist allerdings im vornherein nur das Dispositiv, nicht auch die Urteilsbegründung (und erst recht nicht abgewiesene Teile des Rechtsbegehrens). Das Bundesgericht korrigiert in ständiger Praxis falsche und willkürliche Urteilsbegründungen nicht, sofern es das Urteil im Ergebnis, also im Dispositiv, für richtig hält. Die Beklagten können sich deshalb - um das Risiko einer Strafverfolgung wegen Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung zu vermeiden - nicht auf die Urteilsbegründung verlassen.

2.7

Während sich die Beklagten bei einer klaren und nachvollziehbaren Urteilsbegründung allenfalls noch auf Treu und Glaube berufen könnten, versagt in casu die Widersprüchlichkeit und Willkür in der Urteilsbegründung definitiv auch diese Orientierungshilfe. Die Beklagten können, ebenso wie ihre Rechtsanwälte, nur darüber spekulieren, weshalb das Verbot derart exzessiv formuliert ist wie oben in Kapitel II dargelegt, indem ausdrücklich auch Zeitungsartikel über Botox und Abbildungen von Ratten und von foie-gras-Tierfabriken in den Löschbefehl aufgenommen wurden.

2.8

Die vom Obergericht geschaffene Unsicherheit über Ausmass und Grenzen des Äusserungsverbotes stellen einen klassischen Fall eines **chilling effects** dar (Abschreckung durch Unbestimmtheit). Gemäss der gefestigten Rechtsprechung des EGMR sind solche unbestimmte Verbote, welche aus blosser Unsicherheit von der berechtigten Wahrnehmung von Grundrechten (hier: Meinungsäusserungsfreiheit) abschrecken, menschenrechtswidrig (**Verletzung von EMRK 10**).

3.

Das Obergericht verneint die Unverhältnismässigkeit des integralen Verbotes der inkriminierten Veröffentlichungen sowie von "sinngemäss gleichen" Veröffentlichungen mit der Begründung (Ziffer 3.2.2), es sei *"offensichtlich, dass die fraglichen Textstellen und Bilder, die sich auf die Haltung von Tieren, Tierversuche oder Tierquälereien beziehen, nur insofern verboten werden sollen, als sie in einem Zusammenhang mit der Person der Klägerin veröffentlicht werden, weil damit der Eindruck erweckt wird, die Klägerin würde solches unterstützen bzw billigen."*

3.1

Es ist schleierhaft, warum das Obergericht diese Präzisierung, die leicht im Dispositiv Platz gefunden hätte, erst in der unverbindlichen Urteilsbegründung nachschiebt und lieber fast 24 Seiten Sachinformationen über Botox, foie gras und Hummer im Dispositiv als verbotener Inhalt anführt.

3.2

Schwer vorstellbar, dass der EGMR derart missbräuchliche oder zumindest leichtfertige Eingriffe in die Meinungsäusserungsfreiheit billigt.

4

Auf Seite 74f, Ziffer 3.2.3, begründe das Obergericht das Äusserungsverbot damit, die Angriffe auf die Klägerin seien unabhängig vom Wahrheitsgehalt unnötig verletzend und beleidigend, **sachliche Kritik hätte genügt**.

4.1

Das angefochtene Urteil befiehlt indessen ein integrales Löschen der inkriminierten Publikationen und eben gerade nicht nur eine Kürzung oder Reduktion auf "sachliche Kritik" durch Weglassen bestimmter Werturteile.

4.2

Die Meinungsäusserungsfreiheit deckt - wie oben in Kapitel IV dargelegt - gemäss gefestigter Rechtsprechung des EGMR nicht nur sachliche Meinungsäusserungen, sondern ausdrücklich auch pointierte, polemische, überspitzte und provozierende Kritik am unmoralischen Verhalten einer Person des öffentlichen Lebens. Bei politischen Auseinandersetzungen (in casu: Tierschutz) lässt der EGMR eine Einschränkung sachlich nicht unwahrer Äusserungen (Werturteil) grundsätzlich nicht zu, soweit nicht zu Hass und Gewalt aufgerufen wird. Letzteres wurde in casu zur Recht von keiner Seite behauptet.

4.3

Vor diesem Hintergrund sind die Gerichte gehalten, sorgfältig zu begründen, weshalb eine nicht unwahre und nicht zu Hass oder Gewalt aufrufende Medienveröffentlichung derart zu weit gehe, dass ein Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit gerechtfertigt sei. Die pauschale Behauptung des Obergerichts, die inkriminierten Veröffentlichung sei als Ganzes unnötig verletzend, genügt dieser **Begründungspflicht** nicht. Derart pauschale Behauptungen sind im Gegenteil ausgesprochen perfid, da sie den Beklagten die Möglichkeit nehmen, sich gezielt dagegen zu wehren (**Verweigerung eines fairen Verfahrens im Sinne von EMRK 10** durch Verletzung der Begründungspflicht und des rechtlichen Gehörs.)

4.4

Die Vorinstanzen haben völlig unberücksichtigt gelassen, dass es hier nicht einfach um einen Streit zwischen zwei Personen geht, wo die eine die andere beleidigt, sondern um eine öffentliche Diskussion zu einem politischen Thema von grossem öffentlichen Interesse, nämlich Tierschutz, konkret um die wegen ihrer Tierschutzrelevanz heftig umstrittenen Produkte Botox, foie gras und Hummer. Dass die Verwerflichkeit dieser Produkte am Beispiel einer Person des öffentlichen Lebens thematisiert wurde, ändert daran nichts. Es ist - auch nach der Rechtsprechung des EGMR, siehe nachfolgend - nicht unzulässig, sondern im Gegenteil eine anerkannte, legitime publizistische Regel, bewegende politische Themen nicht rein abstrakt zu diskutieren, sondern mit Namen zu verbinden und die Sache damit für die Leser lebendig zu machen, indem eine bestimmte Person als Beispiel herausgegriffen wird. Personen des öffentlichen Lebens, die sich derart stark wie die Klägerin öffentlich exponieren, müssen in Kauf nehmen, dass ihr Verhalten öffentlich thematisiert wird - sei es in positiver wie auch in negativer Hinsicht. Der EGMR billigt Kritik am unethischen Verhalten von Personen des öffentlichen Lebens ausdrücklich.

4.5

Im Urteil Nr 26132/95, *Bergens Tidende gegen Norwegen*, Ziff. 51 ff, als nicht entscheidend, dass nur eine Schönheitsklinik herausgegriffen und kritisiert wurde, weil die Kritik richtig war (Faktengrundlage) und weil mit dieser Kritik ein Thema aufgegriffen wurde, das von grossem öffentlichem Interesse war. Auch im Urteil Nr 56767/00, *Selistö gegen Finnland*, Ziff. 52, führte der Gerichtshof ganz im Sinne des vorstehend erwähnten Entscheides aus: „*It is natural in journalism that an individual case is chosen to illustrate a wider issue.*“

Im Fall *Bergens Tidende gegen Norwegen* ging es um eine kritische Berichterstattung über die Praktiken eines Schönheitschirurgen und im Fall *Selistö gegen Finnland* um eine kritische Berichterstattung über den Alkoholkonsum praktizierender Chirurgen, nachdem eine junge gesunde Frau nach der Operation durch einen Chirurgen mit Alkoholproblemen gestorben war (wobei ihm nicht nachgewiesen werden konnte, dass er im Zeitpunkt der Operation angetrunken war). In beiden Fällen hat der EGMR sehr wohl akzeptiert, dass die Beschwerdeführer einen Missstand anhand eines konkreten Negativbeispiels thematisierten. Im Entscheid *Bergens Tidende gegen Norwegen* ergibt sich dies klar aus dem Ergebnis, dh aus der Gutheissung der Beschwerde wegen Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit. Auch unabhängige Grundrechts-Experten sehen dies so, siehe Prof Müller/Schefer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl. 2008, S. 398: „*Nicht entscheidend ist für das Gericht, dass nur eine Klinik herausgegriffen wurde.*“ Und im Entscheid *Selistö gegen Finnland* hielt der Gerichtshof wie erwähnt ausdrücklich fest: „*It is natural in journalism that an individual case is chosen to illustrate a wider issue.*“

Die Thematisierung eines Missstandes anhand eines konkreten Negativbeispiels hat auch das Bundesgericht mehrfach gutgeheissen. So hält das Bundesgericht im Urteil 2A.74/2007 vom 5. Juli 2007 betr. zwei *Kassensturz-Sendungen* zum Thema „Nutzlose Adressregister: Alte Falle, neue Masche“ und „Schwindel mit Adresseinträgen“ in Erw 4.2.1 fest: "Ein allgemeines Problem kann anhand von Beispielen illustriert werden, wenn dabei das journalistische Fairnessgebot eingehalten und das Publikum nicht manipuliert wird (BGE 131 II 253 E. 2.1 ["Rentenmissbrauch"] - unter Hinweis auf das Urteil des EGMR i.S. *Selistö gegen Finnland* vom 16. November 2004 [56767/00], Rz. 52 und 68 - und E. 3.4).

Im vom Bundesgericht zitierten BGE 131 II 253 (2A.40/2006) vom 27. April 2006 zu einer Fernsehsendung zum Thema Rentenmissbrauch hält es in Erwägung 2.1 fest: "*Ein allgemeines Problem kann in diesem Rahmen - bei geeigneter Einbettung - auch anhand von Beispielen illustriert werden (Urteil 2A.32/2000 vom 12. September 2000 ["Vermietungen im Milieu"], E 2c; vgl. auch das Urteil des EGMR i.S. Selistö gegen Finnland vom 16. November 2004 [56767/00], Rz. 52 und 68: "It is natural in journalism that an individual case is chosen to illustrate a wider issue").*" Wobei das Bundesgericht bereits in seinem vorstehend zitierten Entscheid 2A.32/2000 vom 12. September 2000 betr einen Filmbeitrag zum Thema "Vermietungen im Milieu" in Erw 2c festhielt: "*Was der Beschwerdeführer weiter einwendet, überzeugt nicht: Entgegen seinen Ausführungen besteht kein rundfunkrechtlicher Grundsatz, wonach ein allgemeines Problem nicht anhand eines einzelnen Beispiels illustriert werden dürfte.*"

4.6

Weder die Klägerin noch die Vorinstanzen haben behauptet - zu Recht nicht -, die Beklagten hätten den Eindruck erweckt, einzig nur die Klägerin unterstütze Tierquälerei durch den Konsum von Botox und durch Billigung von foie gras und Hummer-Schenkel.

4.7

Was der EGMR für die politische Auseinandersetzung im engeren Sinn hervorgehoben hat, hat auch für Kontroversen zu allgemein interessierenden Themen zu gelten: Solche Kontroversen greifen häufig auf die persönliche Ebene über, dies gehört nach der Rechtsprechung "*zu den Zufällen des politischen Spiels und der freien Debatte von Ideen, welche Garantien einer demokratischen Gesellschaft*", siehe EGMR, 28.9.2000, Lopes Gomes da Silva gegen Portugal, Nr. 37698/97, Ziff. 34.

4.8

Hans Michael Riemer fasst diese umfangreiche Rechtsprechung in seinem Buch "Personenrecht ZGB", 2. Auflage, Rz 380 wie folgt kurz, knapp und treffend zusammen: "*Personen des öffentlichen Lebens müssen es sich gefallen lassen, dass auch die sie betreffenden, nicht ehrenvollen Tatsachen veröffentlicht werden.*"

5

Einmal mehr argumentiert das Obergericht **widersprüchlich**, indem es auf Seite 74 das integrale Verbot der inkriminierten Veröffentlichungen damit begründet, diese seien "in ihrer Gesamtheit" persönlichkeitsverletzend und das könne nicht an einzelnen Textstellen oder Bildern festgemacht werden, auf der folgenden Seite 75 dann aber plötzlich doch in der Lage ist, die seiner Meinung nach unzulässigen Äusserungen konkret zu nennen:

5.1

Als persönlichkeitsverletzend nennt das Obergericht die Äusserung: "Genervt hat mich am Silvester in der Tagesschau wieder einmal die alternde Moderatorin Katja Stauber. Nicht wegen ihren immer grösseren, immer weniger überschminkbaren Augenringen, sondern wegen dem, was sie schamlos aus ihrem grossen Maul lässt".

Diese Passage diene als bissige Einleitung zur Kritik an ihrer öffentlichen Bewunderung und Glorifizierung perverser Tierquälerei und ruft offensichtlich weder zu Hass noch zu Gewalt auf und enthält auch keine unwahren Behauptung. Den oben dargelegten hohen Anforderungen des EGMR an Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit genügt diese Glosse nicht - und wenn doch, dann wäre diese Äusserung zu verbieten und nicht pauschal eine 24-seitige Veröffentlichung mit grösstenteils tierschützerischen Sachinformationen.

5.2

Fotos der Klägerin:

Vom Äusserungsverbot betroffen sind Fotoserien, welche die Beklagten veröffentlicht haben, um zu zeigen, dass mit dem Konsum des Schönheitsmittels Botox schweres Tierleid unterstützt wird, ohne dass damit ein schönes, sympathisches Aussehen erkaufte werden kann. Die Fotos sind Tagesschauen entnommen, die von der Klägerin moderiert wurden. Sie zeigen authentisch, wie sich die Klägerin öffentlich präsentiert. Zu Recht wurde von keiner Seite behauptet, diese Fotos seien irgendwie manipuliert.

5.2.1

Die Beklagten haben Sinn und Zweck dieser Portraitfotos der Klägerin und den Sachzusammenhang mit dem Thema Botox vor den Vorinstanzen ausführlich dargelegt,

vor Bezirksgericht im Plädoyer vom 27. Januar 2010, Seite 12, wie folgt:

Ihre Mimik ist praktisch auf das Zukneifen der Augen und das Aufsperrn und Verzerren ihres grossen Mauls beschränkt, wie wir in Standbildserien eindrücklich zeigen. Die mit Botox gelähmte Gesichtshaut zeigt kaum mehr Mimik, statt dessen eine maskenhafte Glätte, deutlich sichtbar insbesondere an ihrer ewig glatten, ausdruckslosen Stirne.

vor Obergericht in der Replik vom 7. September 2010, Seite 13, wie folgt:

Die Standbilder aus der Tagesschau, die mir vom Bezirksgericht Meilen als persönlichkeitsverletzend vorgeworfen werden, sind keine verzerrende Karikaturen, sondern unverfälschte Fotos, welche die Realität zeigen. Dass die Klägerin sich als Moderatorin in der Tagesschau unvorteilhaft präsentiert und trotz Botox-Einsatz nicht schöner und sympathischer aussieht, ist ihr Problem und begründet keine Rechtswidrigkeit dieser Standbilder. Die Veröffentlichung dieser Standbilder hat einen klaren sachlichen Grund, dass nämlich die Klägerin durch rücksichtslosen Konsum des Tierquälereiproduktes Botox nicht schön und sympathisch geworden ist, wie sie sich offenbar erhofft hat.

5.2.2

Das Obergericht behauptet dennoch auf Seite 74 f sinngemäss, diese Standbilder hätten nichts mit einer vernünftigen Kritik zu tun, denn die tierschützerische Kritik an der Verwendung des Schönheitsmittels Botox würde ja nicht hinfällig, wenn Botox tatsächlich schön machen würde.

5.2.3

Dieses Argument geht fehl, denn es gibt Menschen, welche Tierquälerei als gerechtfertigt ansehen, wenn sie dem Menschen nützen, gerade und insbesondere auch bei Tierversuchen. Anhand von Fotos aufzuzeigen, dass die Klägerin trotz schwerer Tierquälerei nicht einmal den erhofften Nutzen

erreicht, hat deshalb sehr wohl eine sachliche Rechtfertigung. Damit wollten die Beklagten vermeiden, dass durch ihre Publikationen Egoisten, denen Tierleid egal ist, zum Konsum von Botox verleitet werden.

5.2.4

Dazu kommt, dass selbst das Fehlen eines sachlichen Zusammenhangs, noch keine Rechtswidrigkeit begründet, wenn das bewusst und willentlich öffentliche Auftreten einer Person des öffentlichen Lebens - wie in casu - wahrheitsgetreu abgebildet wird:

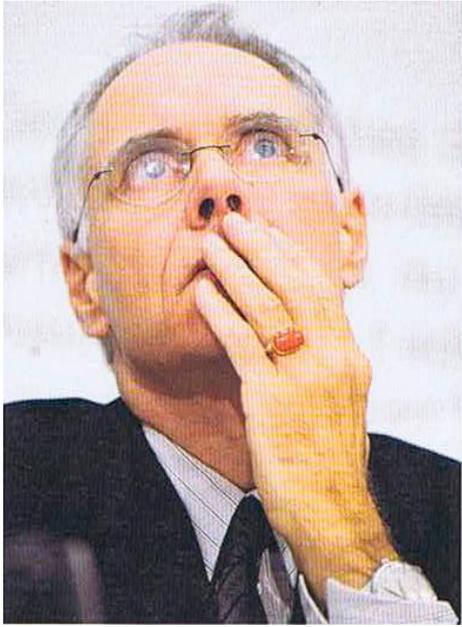
5.2.5

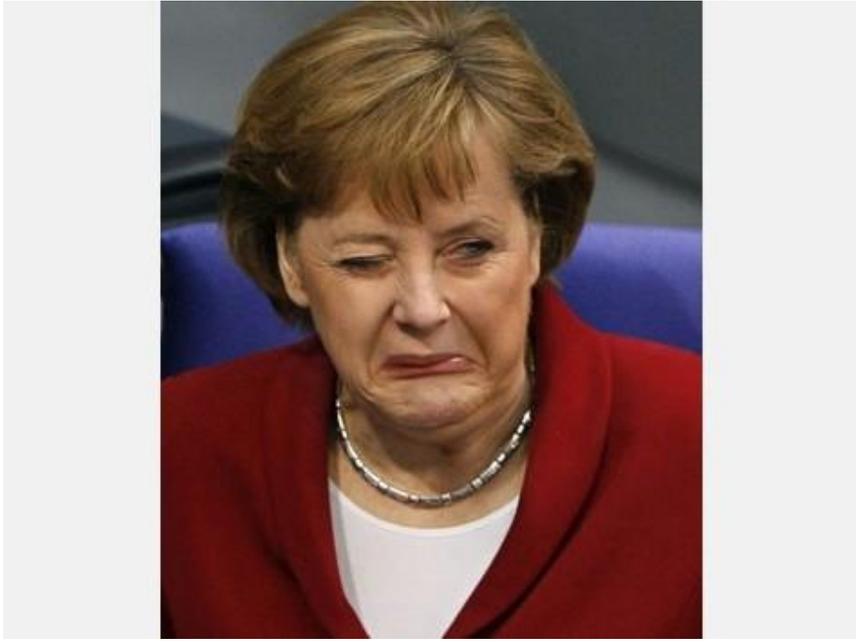
Die Beklagten haben sich vor Obergericht ungehört wie folgt auf die Sozialadäquanz dieser Fotos berufen (Replik Seite 11 ff):

19

*Die Medien sind voll mit unvoreilhaftem Bildern von Personen des öffentlichen Lebens.
Einige Beispiele:*









"Unvoreteilhafte" Aufnahmen von Persönlichkeiten sind in den Medien täglich massenhaft zu finden. Weitere Beispiele:

- Bilder von Personen des öffentlichen Lebens in den Medien (Beilage 14)*
- Weitere „unvoreteilhafte“ Medien-Bilder von Prominenten (Beilage 16)*
- Videoausschnitt Tagesschau SF: Seehofer (Beilage 15):*

Dieses Beispiel ist besonders interessant, ist es doch hier ausgerechnet die Tagesschau des

Schweizer Fernsehens, welche den deutschen Minister Seehofer in peinlicher Situation zeigt - und dies ohne jeden sachlichen Grund. Einzig und allein zur Unterhaltung der Zuschauer wird der der Lächerlichkeit preisgegeben! Wenn aber der VgT aus sachlichem Anlass - zur Illustration, dass das Tierquäler-Schönheitsmittel Botox nicht schön macht - zeigt, wie eine Moderatorin dieser Tagesschau bei genauem Hinsehen aussieht, fängt diese gleich an zu prozessieren und die Justiz gibt sich dafür her, mit massiver, pauschaler Medienzensur dreinzufahren!

Ob die Praxis, solche Bilder zu veröffentlichen, sympathisch ist oder nicht, darüber kann man geteilter Meinung; jedenfalls ist es übliche Praxis, in der juristischen Sprache „sozialadäquat“ und deshalb nicht widerrechtlich.

20

Ich betone, dass die beispielhaft gezeigten unvoreilhaftesten Darstellungen von Personen des öffentlichen Lebens in den allermeisten Fällen keinen sachlichen Grund haben und trotzdem akzeptiert sind - ganz im Gegenteil zu unserem Fall, wo die Bilder einen sachlichen Zusammenhang mit unserer Kritik haben, indem es darum geht zu zeigen, dass Botox nicht wirklich schön macht, sondern maskenhaft, und dass Schönheit etwas anderes ist als eine faltenfreie Haut und vielmehr mit Charakter und Verhalten zusammenhängt.

Während in der SF-Tagesschau ohne jeden sachlichen Bezug Personen derart peinlich "unvoreilhaft" gezeigt werden, haben die im angefochtenen Entscheid verbotenen Abbildungen der Klägerin einen klaren inhaltlichen Bezug, wie vor den Vorinstanzen ungehört dargelegt (siehe oben Ziffer 5.2.1). Das Obergericht hat diese Ausführungen der Beklagten offensichtlich nicht zur Kenntnis genommen (Verletzung des rechtlichen Gehörs**).**

5.2.6

Das Obergericht hat sich - wie auch das Bezirksgericht - aus unerfindlichen Gründen insgesamt mit der von den Beklagten ausführlich begründeten Sozialadäquanz der inkriminierten Tagesschau-Standbilder mit keinem Wort auseinandergesetzt. Die Beklagten haben deshalb keine Ahnung, weshalb das Obergericht diese nicht als sozialadäquat beurteilt, falls es diesen Einwand der Beklagten überhaupt zur Kenntnis genommen hat. Diese **Verletzung des rechtlichen Gehörs** verunmöglicht es den Beklagten, vor Bundesgericht allfälligen Einwänden entgegen zu treten. Diese Verletzung des rechtlichen Gehörs im gesamten kantonalen Verfahren (sic!) kann nicht dadurch geheilt werden, dass das Bundesgericht in seinem Urteil überraschend noch rechtliche Begründungen nachschiebt, welche die kantonalen Instanzen EMRK-widrig unterlassen haben. Gemäss EGMR gilt das rechtliche Gehör ausdrücklich auch für Rechtsfragen.

5.2.7

"Unvoreilhafteste" Abbildungen von Personen des öffentlichen Lebens sind in den Medien praktisch täglich zu sehen. Wenn man bewusst darauf achtet, hat man in kürzester Zeit eine grosse Sammlung

davon, ohne aktiv danach suchen zu müssen, so wie folgende Beispiele, die seit dem Berufungsverfahren zufällig neu aufgefallen sind (Offenkundiges, keine Noven):

Lächerliche Aufnahmen von Grübel und Dougan im Tages-Anzeiger (Beilage 29):



Weltwoche (Beilage 30):



5.2.8

Wie die schon im kantonalen Verfahren ins Recht gelegten zahlreichen Beispiele unvoreilhaft abgebildeter Personen des öffentlichen Lebens belegt haben (Beilagen 14-16), wären die inkriminierten Aufnahmen der Klägerin auch ohne inhaltlichen Bezug sozialadäquat. Das Obergericht hat sich mit keinem Wort damit auseinandergesetzt (**Verletzung des rechtlichen Gehörs**).

7

Verwendung von Botox:

Auf Seite 75 f behauptet das Obergericht, dass die Klägerin Botox verwende, sei nur eine Spekulation.

Dabei beruft sich das Obergericht auf eine alte, längst überholte Veröffentlichung, wo noch eingeräumt wurde, die Botox-Spritzerei der Klägerin sei "nicht mit Sicherheit" bekannt.

Etwas nicht mit letzter Sicherheit zu wissen, ist etwas anderes als eine blosser Spekulation - sonst wären praktisch alle Gerichtsurteile nur Spekulationen -, und es ist unerfindlich, was es zu beanstanden gibt, wenn in einer kritischen Veröffentlichung ehrlich dargelegt wird, dass der zugrundeliegende Sachverhalt nicht mit Sicherheit feststehe.

Das Obergericht argumentiert widersprüchlich, wenn es einerseits den Beklagten vorhält, die Verwendung von Botox durch die Klägerin sei nicht erwiesen und andererseits den Beklagten vorhält, dies ehrlich zugegeben zu haben. Worin unter dieser willkürlich selektiven Sachverhaltsperspektive des Obergerichts dann überhaupt noch die Persönlichkeitsverletzung bestehen soll, erläutert das Obergericht nicht. Statt dessen argumentiert es ständig widersprüchlich, indem es sich willkürlich mal auf diesen mal auf einen anderen willkürlich ausgewählten Teilsachverhalt beruft.

7.1

Auf Seite 75 f behauptet das Obergericht weiter, die Behauptung, die Klägerin verwende Botox, sei von den Beklagten nicht genügend substantiiert worden.

Die Klägerin hat den Vorhalt, sie verwende Botox, im gesamten kantonalen Verfahren nie bestritten, nicht einmal als die Beklagten festhielten, durch das Nichtbestreiten gelte diese Tatsache als zugestanden. Insbesondere hat sie die folgenden Behauptungen der Beklagten nicht bestritten:

- Klageantwort vor Bezirksgericht vom 5. Mai 2009, Ziffer 4:

Die Klägerin hat nicht bestritten, dass sie Botox verwendet und dass die Herstellung von Botox mit schwerer Tierquälerei verbunden ist. Dies gilt demnach nach den zivilprozessualen Regeln als zugestanden und der Richter ist daran gebunden.

(Sollte die Klägerin diesen Sachverhalt noch später im Verfahren bestreiten, werden die Beklagten entsprechende Beweisanträge stellen.)

- Duplik zur Anschlussberufung vom 19. November 2010, Seite 2:

"ad 3":

Die Klägerin bestreitet "die Ausführungen" der Beklagten, auffallenderweise jedoch einmal mehr nicht die Tatsache selber, dass sie Botox spritzt. Eine Tatsache ist nicht schon dadurch substantiiert bestritten, indem lediglich behauptet wird, es liege kein Zugeständnis vor.

- Replik vor Obergericht vom 7. September 2010, Seite 2:

3

Im Umfeld der Klägerin ist bekannt, dass sie Botox spritzt, und sie hat das auch nie bestritten, auch nicht im vorliegenden Zivilverfahren. Für das Gericht ist dies deshalb als zugestanden anzunehmen.

- Replik vor Obergericht vom 7. September 2010, Seite 15f (Hervorhebung im Original):

28

Die Klägerin hat sich – das hat sie selbst herumgeredet – zur Party an ihrem 40. Geburtstag zum ersten mal Botox spritzen lassen. Das weiss im Fernsehstudio jeder. In jüngster Zeit hat sie diese kosmetische Behandlung offensichtlich intensiviert. Auffällig ist die maskenhaft glatte Gesichtshaut im Vergleich zur altersgemäss, natürlich aussehenden Haut an Hals und Decollté.

29

*Die Klägerin hat die Verwendung von Botox nicht bestritten – wohl weil es zu viele Mitwisser gibt. Prozessual gilt diese Tatsache als zugestanden. Für den Fall, dass die Klägerin die Verwendung von Botox im weiteren Verfahren doch noch bestreiten sollte, beantrage ich eine **gerichtsmedizinische Expertise**.*

7.2

Das Obergericht hat damit seinem Urteil einen **willkürlich falschen, aktenwidrigen Sachverhalt** zugrunde gelegt und durch Nichtbeachtung des Beweisantrages (gerichtsmedizinische Expertise) das **Recht auf den Beweis** verletzt, und weil dies ohne jede Begründung erfolgte, auch das **rechtliche Gehör** verletzt (EMRK 6).

8

Silvestertagesschau 2007:

Die Klägerin hat die inkriminierte Behauptung, sie habe in der Silvestertagesschau 2007 bei der Anmoderation eines Berichtes über die foie-gras- und Hummer-Gelage reicher Geldsäcke in St Moritzer Nobel-Hotels ihrer Bewunderung und Billigung dieser Tierquälerei-Produkte Ausdruck gegeben, im gesamten kantonalen Verfahren nie bestritten, sondern lediglich geltend gemacht, sie werde dadurch negativ dargestellt.

8.1

Obwohl Unbestrittenes keines Beweises bedarf haben die Beklagten sicherheitshalber mehrfach die Visionierung dieser Tagesschau beantragt, letztmals in der Duplik vom 19. November 2011 vor Obergericht unter Ziffer 7 (Beweisantrag hier erweitert auf die Neujahrstagesschau 2008):

"ad 46, 47, 48, 49, 50"

Es wird an der Feststellung, dass sich die Klägerin wohlwollend über die perverse foie-gras- und Hummerfresserei geäußert hat, sowie am Beweisantrag (Visionierung der Silvestertagesschau 2007) festgehalten. Ferner wird auch die Visionierung der Neujahrstagesschau beantragt, wo die Klägerin diese perverse Fresserei sogar noch als "stilvoll" bezeichnet hat.

Die Videoaufzeichnung dieser und aller anderen Tagesschauen sind im Onlinearchiv auf www.sf.tv für jedermann frei zugänglich. Direktlink zur Silvestertagesschau 2007:

www.videoportal.sf.tv/video?id=4cd537d1-4581-49d6-ab06-9e5cc2f49c22

Es handelt sich somit um offenkundige bzw allgemein zugängliche Informationen, siehe dazu zB BGer-Urteil 5A_62/2009 vom 2. Juli 2009, teilweise publiziert in Pra 2010, 117 ff.: Das Bundesgericht bezeichnete Tatsachen als notorisch (und damit als nicht beweisbedürftig), die dem Publikum bekannt seien. Es müssten nicht Tatsachen sein, die ständig im Gedächtnis seien. Es genüge, dass sie in einer für jedermann zugänglichen Publikation [wie in casu auf www.sf.tv] kontrolliert werden könnten.

8.2

Das Obergericht hat die beantragte Visionierung nicht vorgenommen mit der Begründung (Seite 76), es sei im vornherein nur Spekulation, allein auf Grund eines bestimmten Gesichtsausdrucks schliessen zu wollen, die Klägerin billige den Konsum der fraglichen Speisen; ferner sei die „bewundernde Gestik“ nicht näher umschrieben worden, weshalb „keine ausreichend substantzierte Behauptung“ vorliege, auf welche abgestellt werden könnte.

8.2.1

Als angeblich widerrechtlich persönlichkeitsverletzend eingeklagt ist die folgende Äusserung:

Mit sichtlicher Freude und Bewunderung rapportierte sie, wie die dicksten Geldsacke dieses Landes am Silvester in Luxushotels foie gras und Hummer-Schenkel und ähnlich perverse Delikatessen fressen. Man konnte ihr direkt ansehen, wie sie gerne auch dazu gehören würde.

8.2.2

Die Visionierung der Videoaufzeichnung der Tagesschau, auf welche sich diese Äusserung ausdrücklich bezieht, ist offensichtlich ohne weiteres ein geeignetes Beweismittel, um die

Vertretbarkeit der obigen Bewertung zu beurteilen. Im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung spielen die nonverbalen Signale im Zusammenhang mit Aussagen eine bedeutende Rolle, vgl. dazu Martin Kaufmann, Beweisführung und Beweiswürdigung, 2009, S. 136 zum Titel „Nonverbale Kommunikation“:

1. Körpersprache³

Die Körpersprache ist nicht eine ausser Acht zu lassende Kommunikationsform. Mit ihr kann wesentlich mehr kommuniziert werden als mit Worten. Indessen ist sie auch vieldeutig. Es gibt keine von Worten losgelöste, zuverlässig objektivierbare Verständnismethode der nonverbalen Kommunikation. Nonverbale Signale im Zusammenhang mit Aussagen sind aussagekräftiger. Ihnen muss Beachtung geschenkt werden. (...) Das nonverbale Verhalten ist nicht immer bewusst steuer- und kontrollierbar.“ Daher hat die Lehre sowohl Warnsymptome der Körpersprache herausgearbeitet, so z.B. verräterische Gesten („Alle Glieder am Menschen sind Zeugen“), wie auch Wahrheitszeichen der Körpersprache, siehe bei Bender/Nack, a.a.O., S. 87 f.: „Alle natürlichen Reaktionen sprechen für die Wahrheit, alle unnatürlichen – insbesondere übertriebenen – Reaktionen dagegen. Unwillkürliche Gesten drücken – weil nicht der Kontrolle des Grosshirns unterworfen – in der Regel die wirkliche Meinung der Auskunftsperson aus.

Im gleichen Sinn Michael Schweizer, "Das Recht am Wort nach Art 28 ZGB", medialex 4/11, Seite 198:

Neben dem Inhalt erlauben Tatsache, Form sowie klanglicher oder grafologischer Gehalt einer Äusserung zahlreiche Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Äusserers.

Die Behauptung des Obergerichts, die inkriminierte Äusserung könne durch eine Visionierung **im Vornehrein** nicht überprüft werden, ist also offensichtlich **willkürlich** und verletzt das Recht auf den Beweis. Indem die Vorinstanz den Beweis für die eingeklagte Äusserung der Beklagten als im Vornehrein misslungen erachtet, also ohne zuerst die mehrfach beantragte Visionierung vorzunehmen, ist dieser Schluss dem Vorstehenden zufolge **offensichtlich unhaltbar** (vgl. zum Begriff der Willkür BGE 134 II 124 E. 4.1 S. 133; 133 I 149 E. 3.1 S. 153, je mit Hinweisen).

³ Im Standardwerk Rolf Bender/Armin Nack, Tatsachenfeststellung vor Gericht, wird die Körpersprache wie folgt umschrieben (2. Auflage, Band I, Rz. 205 f.): „(...) alle nicht mit Worten ausgedrückten „Mitteilungen“ der Auskunftsperson. Zu den Ausdrucksformen der Körpersprache gehören insbesondere: die Mimik, die Gestik (mit den Händen, den Füßen oder mit dem ganzen Körper), die Körperhaltung und der körperliche Zustand, der Blickkontakt und die (vom Sprecher bevorzugte) Distanz zum Hörer.“

8.2.3

Und inwiefern die Beklagten im Zusammenhang mit ihrem mehrfach gestellten Antrag auf Visionierung der Silvester-Tagesschau 2007 mit der „bewundernden Gestik“ der Klägerin ihrer Substanziierungslast nicht gehörig nachgelebt haben sollen, ist unerfindlich. Die Beklagten haben ganz klar substantiiert, was mit diesem Beweisantrag bewiesen werden soll, nämlich genau die inkriminierte Behauptung, die Klägerin habe in dieser Tagesschau ihr Wohlwollen und ihre Begeisterung über das Verspeisen der Tierquälprodukte foie gras und Hummer zum Ausdruck gebracht. Damit ist der Beweisantrag eindeutig der zu beweisenden Behauptung zugeordnet und darin erschöpft sich die Substanziierungspflicht; insbesondere ist es nicht nötig, das Beweisergebnis vorwegzunehmen.

8.2.4

Die antizipierte Ablehnung dieses Beweismittels wegen angeblich ungenügender Substanziierung verletzt Bundesrecht, namentlich das Recht auf den Beweis nach Art. 8 ZGB und das Verbot des überspitzten Formalismus nach Art. 9 BV, siehe z.B. BGer-E 4A_438/2010 vom 15.11.2010, Erw. 3.4.2.1: „Stellt der kantonale Richter überhöhte Anforderungen an die Substanziierungslast, indem er detailliertere Tatsachenbehauptungen verlangt als für die rechtliche Beurteilung des anspruchsbegründenden Sachverhalts nötig, verletzt er Bundesrecht und namentlich Art. 8 ZGB (BGE 114 II 289 E. 2a; 112 II 180 E. 2c).“

8.2.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz aufgrund überhöhter Substanziierungsanforderungen und infolge der beanstandeten willkürlichen antizipierten Beweiswürdigung weitere Abklärungen mit insbesondere der mehrfach beantragten Visionierung der Silvester-Tagesschau 2007 unterlassen, womit das angefochtene Urteil des Obergerichts Zürich in Gutheissung des Eventualantrages aufzuheben und die Streitsache gestützt auf Art. 107 Abs. 2 BGG zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist, sofern die Beschwerde nicht schon im Hauptantrag auf Abweisung der Klage gutgeheissen wird, weil die eingeklagten Veröffentlichungen im vornherein durch die Meinungsäusserungsfreiheit geschützt sind.

B. WIDERKLAGE

1

Der Beklagte 1 hat die Widerklage vor Bezirksgericht wie folgt begründet (Klageantwort und Widerklage vom 5. Mai 2009):

1.

Wegen der sehr hohen Giftigkeit von Botox wird jede für den Kosmetikmarkt hergestellte Produktions-Charge in Tierversuchen geprüft zur exakten Bestimmung der chargenabhängigen Dosierung. Dabei wird das Gift einer grossen Anzahl von Versuchstieren in variierender Dosierungen gespritzt und so diejenige Dosis bestimmt, bei der die Hälfte der Versuchstiere stirbt - sogenannter LD50-Test. LD steht für Letalitäts-Dosis und 50 für 50 % Mortalität. Dabei sterben die Versuchstiere unter schweren Krämpfen und Atemnot, wobei sich dieses schwere Leiden über 3 bis 4 Tage hinzieht (www.vgt.ch/doc/botox).

Im Sinne des schweizerischen Tierschutzgesetzes werden solche Vergiftungsversuche dem höchsten Schweregrad zugeordnet. Für kosmetische Anwendungen werden solche Tierversuche in der Schweiz nicht bewilligt. Auch die EU verbietet solche Tierversuche für Kosmetika. Dies wird jedoch umgangen, indem solche Tierversuche in Übersee durchgeführt werden.

2.

Konsumenten, welche diese Umgehung unseres Tierschutzgesetzes und damit diese grässliche Tierquälerei durch Konsum von Botox unterstützen, handeln verwerflich, auch wenn der Handel mit solchen Produkten in der Schweiz leider nicht verboten ist.

3.

In einem Urteil des Kantonsgerichts St. Gallen vom 25. August 2005 steht die im vorliegenden Zusammenhang bemerkenswerte, an sich allerdings triviale Feststellung: "... nicht alles, was sich als nicht strafbar herausstellt, ist zum vornherein auch ethisch vertretbar und nicht zu beanstanden." (medialex 1-06).

Dass Botox legal erhältlich ist, entbindet die Klägerin nicht von ihrer ethischen Verantwortung. Botox zu verwenden oder auch nur öffentlich diesen Anschein zu erwecken, ist verwerflich.

4.

Indem die Klägerin und Widerbeklagte als Tagesschau-Moderatorin mit offensichtlich botox-geglätteter Haut auftritt und die Verwendung von Botox auch nicht bestreitet, verletzt

sie alle tierliebenden Menschen zutiefst, und dies jedesmal, wenn sie wieder erneut so vor die Kamera tritt, zumal sie ihre tierverachtende Einstellung in der Silvestertagesschau 2007 auch im Zusammenhang mit foie gras deutlich gemacht hat.

5.

Der Beklagte 1 ist Präsident des VgT und ein national bekannter Tierschützer, der sich engagiert für den Tierschutz einsetzt. Er leidet seelisch stark beim Anblick der Unterstützung schwerster Tierquälerei durch diese immer wieder ohne Vorankündigung in der Tagesschau auftretende Moderatorin. Dieses Zufügen von seelischem Leiden stellt eine Persönlichkeitsverletzung dar, welche weder durch Einwilligung noch durch ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gerechtfertigt ist.. Damit ist diese Persönlichkeitsverletzung widerrechtlich und der Beklagte 1 hat ein Recht auf Beseitigung.

Ergänzend dazu im Plädoyer vor Bezirksgericht vom 27. Januar 2010

1

Da wir aber trotz allem beim Verbieten sind, was stört, weil die Klägerin das so will, habe ich auch ein Verbot verlangt. Der Klägerin sei zu verbieten, mit ihrem gebotoxten Gesicht ständig ihre Tierverachtung und Unterstützung grausamer Tierquälerei in der Tagesschau zur Schau zu stellen, was mich zutiefst verletzt.

2

Wenn mich Tierquälerei nicht so sehr aufwühlen würde, würde ich mich nicht mit so grossem Engagement einsetzen, unter Inkaufnahme von politisch-willkürlichen Verurteilungen und anderen Anfeindungen bis hin zu Brandstiftung, Morddrohungen und Mordversuchen.

3

Die Skrupellosigkeit, mit welcher die Klägerin, eine national bekannte Persönlichkeit, ihre tierverachtende Gesinnung öffentlich demonstriert und sich damit hinter unnötige, grausame Tierversuche stellt, belastet mich – wie viele andere Menschen – zutiefst.

4

Das Wissen, dass für blosse Eitelkeit das schwere Leiden von Versuchstieren skrupellos in Kauf genommen wird, und damit immer wieder neu konfrontiert zu werden, wenn die Klägerin die Tagesschau moderiert, belastet mich seelisch sehr stark. Schlafstörungen und starke Störungen des allgemeinen Wohlbefindens sind die Folge.

5

Das öffentliche Verhalten der Klägerin stellt eine emotional-affektive Persönlichkeitsverletzung dar. Zum Schutzgegenstand der seelisch-emotionalen Integrität des Persönlichkeitsrechts siehe z.B.

Deschenaux Henri/Steinauer Paul-Henri, Personnes physiques et tutelle, 4. A., Bern 2001.

6

Bekannt ist, dass Kunstwerke persönlichkeitsverletzend sein können. Siehe Harrer, Die Persönlichkeitsverletzung insbesondere durch Kunstwerke, Basel 1990

7

Eine Verletzung der seelisch-emotionalen Integrität wurde häufig im Zusammenhang mit Genugtuungsforderungen festgestellt; dazu gibt es einiges an Literatur und Entscheidungen. In vorliegendem Fall geht es nicht um Genugtuung, sondern um Beseitigung der Verletzung. Im Persönlichkeitsrecht hat eine Genugtuung subsidiäre Bedeutung gegenüber der Beseitigung einer Verletzung, wo das möglich ist.

8

In der Rechtsprechung wurde in den folgenden vergleichbaren Fällen eine emotional-affektive Persönlichkeitsverletzung bejaht:

a) Störung des seelischen Wohlbefindens der Anwohner durch übermässig grelles und irritierendes Licht einer Lichtreklame (SJZ 49, 1953, Seite 229; zitiert nach Hausheer/Aebi-Müller, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Rz 12.83)

b) Störung des ästhetischen Empfindens durch eine Skulptur (SJZ 1991, Seite 264; zitiert nach Pedrazzini/Oberholzer, Grundriss des Personenrechts, vierte Auflage, Abschnitt 6.4.2.3).

9

Die Klägerin stellt mit ihrer künstlichen, Falten und Mimik ausschaltenden, maskenhaften Gesichtsglättung auch eine Art „Kunstwerk“ dar, und zwar ein persönlichkeitsverletzendes.

10

Das persönlichkeitsverletzende Verhalten der Klägerin ist wiederrechtlich, da weder durch Einwilligung noch durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse gerechtfertigt.

11

Die Klägerin kann die unmoralische, persönlichkeitsverletzende Verwendung von Botox nicht durch ihren Beruf als Fernsehmoderatorin rechtfertigen. Wie das erfolgreiche Model

Gabriele Riklin deutlich zeigt, gibt es auch ethisch verantwortbare Wege, ein beruflich erforderliches attraktives Äusseres zu pflegen (siehe Beilagen 6 und 6a sowie Replik vor Obergericht vom 7. September 2010, Seite 38-48).

12

Aus all diesen Gründen habe ich folgendes Widerklage-Begehren gestellt, an dem ich festhalte:

1. *Es sei festzustellen, dass die Klägerin durch die öffentlich zur Schau gestellte Verwendung von Botox bzw auch nur durch das Erwecken des Anscheins, Botox zu verwenden, die Persönlichkeit des Beklagten I verletzt.*

2. *Der Klägerin sei gerichtlich zu verbieten, durch ihr öffentliches Auftreten und Verhalten zum Ausdruck zu bringen oder auch nur den Anschein zu erwecken, dass sie das mit der Herstellung des Antifalten-Mittels Botox verbundene Leiden von Versuchstieren in irgendeiner Art in Kauf nimmt, unterstützt oder befürwortet.*

3

Das Bezirksgericht hat die Widerklage aufgrund einer falschen Rechtsanwendung (angebliche Unzulässigkeit von Persönlichkeitsschutzklagen für emotionale Verletzungen) nicht materiell beurteilt. Den Beklagten ging dadurch faktisch eine Instanz verloren. Die Beklagten haben dies vor Obergericht gerügt und eine Rückweisung oder zumindest eine öffentliche Berufungsverhandlung verlangt (wegen Wertlosigkeit der öffentlichen Verhandlung vor Bezirksgericht).

4

Weil das Bezirksgericht sich unter Verletzung des rechtlichen Gehörs mit den oben dargelegten Ausführungen nicht befasst hat (das rechtliche Gehör gilt laut EGMR auch für Rechtsfragen; siehe auch Oberhammer, "Schweizerische Zivilprozessordnung", Art 152, Rz 152), haben die Beklagten ihre Ausführungen im Berufungsverfahren wie folgt wiederholt (Replik vor Obergericht vom 7. September 2010):

1

In meiner Widerklage verlange ich, der Klägerin sei zu verbieten, mit ihrem gebotoxten Gesicht ständig ihre Tierverachtung und Unterstützung grausamer Tierquälerei in der Tagesschau zur Schau zu stellen, weil mich das zutiefst verletzt.

2

Die Skrupellosigkeit, mit welcher die Klägerin, eine national bekannte Persönlichkeit, ihre tierverachtende Gesinnung öffentlich demonstriert und sich damit hinter unnötige, grausame Tierversuche stellt, belastet mich – wie viele andere Menschen – zutiefst.

3

Das Wissen, dass für blosser Eitelkeit das schwere Leiden von Versuchstieren skrupellos in Kauf genommen wird, und damit immer wieder neu konfrontiert zu werden, wenn die Klägerin die Tagesschau moderiert, belastet mich seelisch sehr stark. Schlafstörungen und starke Störungen des allgemeinen Wohlbefindens sind die Folge.

4

Das öffentliche Verhalten der Klägerin stellt eine emotional-affektive Persönlichkeitsverletzung dar. Zum Schutzgegenstand der seelisch-emotionalen Integrität des Persönlichkeitsrechts siehe z.B.

Deschenaux Henri/Steinauer Paul-Henri, Personnes physiques et tutelle, 4. A., Bern 2001.

5

Die Botox-Moderatorin lässt über ihren Anwalt wie schon vor Vorinstanz vorbringen, Voraussetzung jeder Persönlichkeitsverletzung sei die "Individualisierbarkeit des Betroffenen", dh der Betroffene sowie Dritte müssten erkennen, gegen wen sich eine solche Handlung richtet.

6

Es ist eine Spezialität des Anwalts der Botox-Moderatorin, Ausführungen der Gegenpartei einfach zu ignorieren, wenn er diesen nichts entgegensetzen kann. Im übrigen erstaunt, dass dieser Anwalt, der als Medienrechtsexperte auftritt, immer wieder - wie schon in früheren Verfahren - zu erkennen gibt, dass er von Medienrecht wenig versteht. So auch hier. Die von ihm geltend gemachte Voraussetzung einer Persönlichkeitsverletzung gilt nicht allgemein, sondern in gewissen Arten von Persönlichkeitsverletzungen und zum Beispiel nicht bei Persönlichkeitsverletzungen, welche das sittliche Empfinden von Personen betreffen, ohne dass die Verletzung spezifisch gegen den Betroffenen gerichtet ist.

7

Bekannt ist, dass Kunstwerke persönlichkeitsverletzend sein können. Siehe Harrer, Die Persönlichkeitsverletzung insbesondere durch Kunstwerke, Basel 1990.

8

Darauf wurde schon vor Bezirksgericht hingewiesen. Dass der Herr Gegenanwalt dies einfach ignoriert, weil er darauf nichts zu erwidern weiss, ist schlicht anwaltliche Unfähigkeit und Leichtfertigkeit und verletzt das Gewissenhaftigkeitserfordernis gemäss Anwalts-gesetz - auch wenn sich der Herr Geganwalt Mayr von Baldegg "von"-schreibt. Dies ist weiter nicht von Belang.

*Indem diese rechtliche Situation aber auch vom Bezirksgericht ignoriert wurde, nur weil es seinem vorgefassten Urteil im Weg stand, stellt eine gravierende **Verletzung des rechtlichen Gehörs** dar, welche eine Rückweisung des Verfahrens zwingend notwendig macht, wie auch die Nicht-zur-Kennntnisnahme des Folgenden, das ebenfalls schon vor Bezirksgericht geltend gemacht wurde (Plädoyer an der Hauptverhandlung).*

9

Eine Verletzung der seelisch-emotionalen Integrität wurde häufig im Zusammenhang mit Genugtuungsforderungen festgestellt; dazu gibt es einiges an Literatur und Entscheidungen. In vorliegendem Fall geht es nicht um Genugtuung, sondern um Beseitigung der Verletzung. Im Persönlichkeitsrecht hat eine Genugtuung subsidiäre Bedeutung gegenüber der Beseitigung einer Verletzung, wo das möglich ist.

10

In der Rechtsprechung wurde in den folgenden vergleichbaren Fällen eine emotional-affektive Persönlichkeitsverletzung bejaht:

a) Störung des seelischen Wohlbefindens der Anwohner durch übermässig grelles und irritierendes Licht einer Lichtreklame (SJZ 49, 1953, Seite 229; zitiert nach Hausheer/Aebi-Müller, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Rz 12.83)

b) Störung des ästhetischen Empfindens durch eine Skulptur (SJZ 1991, Seite 264; zitiert nach Pedrazzini/Oberholzer, Grundriss des Personenrechts, vierte Auflage, Abschnitt 6.4.2.3).

11

Trotz diesen klaren Rechtsgrundlagen behauptet der Anwalt der Botox-Moderatorin, die Widerklage sei ohne jede Rechtsgrundlage rein schikanös und gegen besseres Wissen völlig chancenlos erhoben worden, weshalb der beklagte Erwin Kessler gemäss § 50 Abs 3 ZPO disziplinarisch zu bestrafen sei.

Das Gegenteil trifft zu. Die Widerklage ist rechtlich wohl fundiert, der Herr Gegenanwalt hat dies mutwillig ignoriert und gegen besseres Wissen behauptet, die Widerklage entbehre jeglicher Rechtsgrundlage. Für diese Verlogenheit und das mutwillige Stellen eines völlig unfundierten Antrages auf disziplinarische Bestrafung gegen besseres Wissen und die damit verbundene Respektlosigkeit gegenüber Gericht und Gegenpartei ist er selber gemäss § 50 Abs 3 ZPO disziplinarisch zu bestrafen (von Amtes wegen).

12

Die Botox-Moderatorin stellt mit ihrer künstlichen, Falten und Mimik ausschaltenden, maskenhaften Gesichtsglättung auch eine Art „Kunstwerk“ dar, und zwar ein persönlichkeitsverletzendes.

13

Das persönlichkeitsverletzende Verhalten der Klägerin ist widerrechtlich, da weder durch Einwilligung noch durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse gerechtfertigt.

14

Die Klägerin kann die unmoralische, persönlichkeitsverletzende Verwendung von Botox nicht durch ihren Beruf als Fernsehmoderatorin rechtfertigen. Wie das erfolgreiche Model Gabriela Rickli-Gerster deutlich zeigt, gibt es auch ethisch verantwortbare Wege, ein beruflich erforderliches attraktives Äusseres zu pflegen.

15

Die Widerklage, der Botox-Moderatorin sei zu verbieten, durch öffentliches Gutheissen und Unterstützen von grauenhafter Tierquälerei die Gefühle des Präsidenten und weiterer Mitglieder des VgT zu verletzen, wurde vom Bezirksgericht total parteiisch beurteilt und mit haltloser Begründung abgewiesen, während es andererseits ebenfalls total parteiisch allein aus dem Umstand, dass sich die Klägerin durch die sachlich begründete, wahrheitsgemässe Kritik des VgT verletzt fühlt, ohne weiteres die Rechtswidrigkeit und Rechtfertigung eines Verbotes abgeleitet hat.

Das Bezirksgericht behauptet unter willkürlicher Nichtbeachtung der aktuellen Lehre und Rechtsprechung, wenn mich das Verhalten der Klägerin verletzt, sei das keine einklagbare Persönlichkeitsverletzung. Parteiischer und willkürlicher geht es kaum mehr, aber das sind halt die üblichen Merkmale einer politischen Rechtsprechung, die sich nicht an Recht und Gesetz, sondern am politisch Opportunen orientiert.

16

Wie es aussieht, gibt es wieder Arbeit für den ohnehin schon extrem überlasteten Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, wo ich schon dreimal gegen die politische Schweizer Willkürjustiz gewonnen habe, was in zahlreichen Rechtsbüchern nachgelesen werden kann und in den Rechtsvorlesungen an den Universitäten gelehrt wird. Es liegt nun in der Hand des Obergerichts, ob es Recht sprechen oder die Rechtsliteratur mit einem weiteren Beispiel eines menschenrechtswidrigen Urteils anreichern will.

5

Das Obergericht hat sich unter Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht zu obiger Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs geäußert und sich - ebenfalls unter Verletzung des rechtlichen

Gehörs - nicht ernsthaft mit den Ausführungen der Beklagten befasst. Dem Beklagten 1 ist somit im gesamten Verfahren das rechtliche Gehör zur Widerklage verweigert worden.

6

Das Obergericht hat sich mit der Feststellung begnügt, der Beurteilung des Bezirksgerichts sei zuzustimmen. Lediglich mit einem Satz nimmt es darüberhinaus Stellung zu der vom Beklagten 1 zitierten Rechtsliteratur: Es gehe dort um Immissionen gegen bestimmbare Personen. Diese Argumentation ist haltlos. Auch bei Immissionen prüft das Gericht einzig, ob der Kläger betroffen sei. Ob und inwieweit auch weitere Anwohner betroffen sind oder sein könnten und ob diese bestimmbar sind, spielt dabei keine Rolle. Inwieweit Anwohner von einer Immission rechtserheblich betroffen sind, ist keineswegs im vornherein klar oder leicht bestimmbar, sondern eher nur theoretisch. Die gleiche Situation präsentiert sich bei vorliegender Widerklage: Das Gericht hat einzig die Betroffenheit des Klägers zu prüfen; ob weitere betroffene Personen bestimmt werden könnten, die keine Klage erhoben haben, ist völlig unerheblich. Indessen sind die betroffenen Personen mittels einer Zuschauerbefragung durchaus bestimmbar.

7

Unter geradezu boshaft-vorsätzlicher Verletzung des rechtlichen Gehörs hat das Obergericht nur ein Präjudiz herausgezupft, in dem es um Immissionen geht und den viel näher liegenden Präjudizfall eines verletzenden Kunstwerkes (Skulptur), von dem ein unbestimmbarer Kreis von Passanten betroffen ist, zielstrebig unterschlagen (Verletzung des rechtlichen Gehörs), weil nicht zu dem im voraus feststehenden, politisch motivierten Urteil passend.

8

Das i-Pünktchen auf dem politischen Willkürurteil des Obergerichts bildet seine Behauptung, der Beklagte 1 und Widerkläger könne ja darauf verzichten, die Tagesschau anzuschauen. Mit dem gleichen Argument, Passanten könnten ja einen anderen Weg gehen, könnte auch die Persönlichkeitsverletzung durch eine Skulptur verneint werden. Welcher Moderator bzw welche Moderatorin jeweils die Tagesschau moderiert, können Zuschauer nicht im voraus wissen. Ebenso wie es von Passanten nicht erwartet werden kann, wegen einer das ästhetische Empfinden verletzenden Skulptur ständig einen Umweg zu machen, kann vom Beklagten 1 und Widerkläger ernsthaft erwartet werden, auf die Tagesschau des mit Zwangsgebühren finanzierten Schweizer Fernsehens zu verzichten.

9

In gleicher Art und Weise willkürlich nicht beachtet hat das Obergericht das jüngste Präjudizurteil des Bundesgericht zur seelisch-affektiven Persönlichkeitsverletzung: Im Urteil 1C_662010 vom 6. September 2010 (Dignitas), definiert das Bundesgericht (Erw 4.3.2): "Immaterielle oder ideelle Immissionen sind Einwirkungen, die das seelische Empfinden verletzen bzw unangenehme psychische Eindrücke erwecken." Und in Erw 4.3.4 hält das Bundesgericht dazu fest: "... auch solche

Einwirkungen auf das psychische Wohlbefinden zu berücksichtigen sind, die aus der blossen Vorstellung darüber entstehen, was im Innern eines benachbarten Gebäudes vor sich geht, mithin aus dem Wissen um verborgene Vorgänge." Das trifft genau auf die Situation des Beklagten 1 und Widerklägers zu: Der Verzicht auf das Tagesschau-Schauen würde die Verletzung nicht vermeiden, allein das Wissen, dass sich die offensichtlich gebotoxte Moderatorin mit Vorbildfunktion für die Masse wieder wieder mit hoher Einschaltquote der Masse präsentiert, löst nachvollziehbar "... ein Gefühl des Unbehagens" aus, was gemäss dem Dignitas-Urteil des Bundesgerichts für die "Annahme einer starken Störung" genüge.

C. VERLETZUNG DES RECHTLICHEN GEHÖRS

Wie dargelegt, ist das rechtliche Gehör, insbesondere auch in Bezug auf die Begründungspflicht, im gesamten Verfahren mehrfach und schwerwiegend verletzt worden.

Zur Begründungspflicht kann erläutert Lorenz Kenubühler in "Die Begründungspraxis" (Verlag Paul Haupt, 1998) Verfahrensmängel, wie sie im vorliegenden Verfahren vorliegen:

Oft lässt sich etwa nicht klar sagen, ob eine Behörde den Sachverhalt "genügend abklärt und dadurch ihre Untersuchungspflichten oder das Recht der betroffenen Partei auf Beweis verletzt, oder ob sie das Tatsachnmaterial umfassend würdigt, dies aber aus dem Entscheid nicht hervorgeht, was als Verletzung der Begründungspflicht anzusprechen wäre. Zuweilen ist auch schwierig zu entscheiden, ob ein mangelhaft begründeter (formeller Mangel) oder ein hinreichend begründeter, aber inhaltlich unrichtiger Entscheid (materieller Mangel) vorliegt.

Ein Argument, das sich massgeblich auf den Ausgang des Verfahrens auswirken kann, darf vom Gericht aber jedenfalls nicht stillschweigend übergangen werden, sondern muss konkret und ausdrücklich beantwortet werden.

Das Nachschieben der Begründung, das heisst der Bekanntgabe erst nach erfolgter Anfechtung, erscheint mit der Rechtsmittelfunktion [der Begründungspflicht] unvereinbar.

Steht einer Behörde ein weiter Ermessens- bzw Beurteilungsspielraum zu, sind die Anforderungen an die Begründung erhöht. Das Bundesgericht formuliert dies dahingehend, dass die Anforderungen an die Begründungspflicht um so strenger werden, je grösser der eingeräumte Ermessensspielraum ist und je vielfältiger die tatsächlichen Voraussetzungen sind.

Im übrigen spricht sich Kneubühler fundiert gegen die "Heilung" von Gehörsverletzungen durch die Rechtsmittelinstanz aus, weil damit für die betroffene Partei ein prozessualer Nachteil entsteht (faktischer Verlust einer Instanz).

Bei Persönlichkeitsverletzungen steht dem Gericht meistens ein weiter Ermessens- und Beurteilungsspielraum offen, so ausgesprochen auch im vorliegenden Fall. Dementsprechend inakzeptabel ist grob lückenhafte, auf weiten Strecken bloss marginale Begründung und die Nichtbeantwortung wesentlicher Argumente.

D. VERLETZUNG DES ÖFFENTLICHKEITSGEBOTES

1

Das Obergericht hat den Antrag auf öffentliche Verhandlung ohne triftige Gründe abgelehnt und damit EMRK 6 verletzt.

2

Die Verfahrensgarantien gemäss EMRK 6 gelten grundsätzlich vor jeder Instanz. Insofern die ZPO es dem Belieben des Obergerichts überlässt, ob eine beantragte öffentliche Verhandlung durchgeführt wird, verletzt sie EMRK 6 (siehe zB Grabenwarter, "Europäische Menschenrechtskonvention", 4. Auflage, § 24 Seite 378

3

Es werden immer wieder EGMR-Urteile zu Spezialfällen unzulässig verallgemeinert, um das grundsätzlich geltende Öffentlichkeitsgebot zu missachten. Es scheint, dass der EGMR diesbezüglich eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären hat.

4

Der Verzicht auf eine öffentliche Verhandlung wiegt umso schwerer, als das erstinstanzliche Verfahren wie dargelegt durch unberechtigtes Nichteingehen auf zahlreiche Vorbringungen der Beklagten eine prozessuale Farce darstellte.

5

Bei Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit muss das ganze Verfahren wiederholt werden. EMRK Handkommentar Meyer-Ladewig S 146